

Michael Mauer

## **Semantik von Rechtsnormen, Objektivität rechtlicher Argumentation, Aspekte rechtlichen Wandels\***

### Abstract

This paper looks into ideas published by Karl-Heinz Ladeur in 2014 on the semantics of statutory law in postmodern society (or 'society of networks'); in this connection, the 'empirical linguistics of law' approach of Friedemann Vogel/Ralph Christensen and Matthias Klatt's conception of the objectivity of meaning are also discussed in some detail. The paper focuses on three subjects: first, the extent to which statutory law, by virtue of its meaning, can determine judicial decision making, second, the objectivity of legal reasoning and the question to what extent this objectivity depends on the existence of semantic determinism, and, third, aspects of legal change associated with the rise of social networks.

The main positions defended in this paper are as follows:

- (1) Courts, when making their decision based on statutory law, either (i) just *interpret* – in the usual (linguistic) sense of the word – the terms of the relevant provisions (and in the case of normative terms *decide* whether these terms are applicable or not according to the courts' measure of value) or (ii), apart from interpreting, *specify* vague terms which appear in those provisions or (iii) *substitute* new 'invented' norms for provisions of statutory law considered incomplete or otherwise inadequate. It is misleading and scientifically fruitless to consider all these modes as instances of interpretation – albeit interpretation of a specifically judicial type – or as 'local semantic elaboration' (Vogel/Christensen).
- (2) Legal arguments are objective in so far as they are true, and legal arguments which *can be* true are not limited to semantic statements but include statements about, *inter alia*, the relation between norms as means and legal purposes as ends as well as statements about the compatibility between legal purposes.
- (3) When studying causes and consequences of legal change, one should draw a distinction between changes concerning (i) provisions of statutory law, (ii) rules which describe the application of the law by the courts, and (iii) patterns of contractual practice, in particular commercial custom. Changes of statutory law evidently imply *decisions* (i.e. choices) by the institutions involved, which thereby pursue an *objective*, namely to respond to new situations conceived as *problems*. Problems, decisions, objectives and reasons, in fact human agency, do not play a visible role in Ladeur's variant of historicism. In any case, phenomena such as the rise of new technologies or of (social) networks have no bearing on the semantics – in the usual sense of the word – of statutory law.

### I. Einleitung

1. Im Zentrum einer neueren Arbeit von Karl-Heinz Ladeur stehen semantische Aspekte der rechtlichen Argumentation und gesellschaftliche Prozesse, die aus seiner Sicht einen „Wandel der Rechtssemantik“ mit sich bringen.<sup>1</sup> Ladeurs Ausgangspunkt sind bemerkenswert kategorische Aussagen über die Rolle der Sprache im Recht:

In keiner anderen Wissenschaft habe sich das Prinzip der objektiven Welt so lange halten können wie in der Rechtswissenschaft. Dieses Prinzip komme im Verständnis der „Externalität der Sprache“ für das Recht zum Ausdruck, wie sie Matthias Klatt – als Repräsentant einer jüngeren Rechtswissenschaftlergeneration – „auch heute

\* Berlin, Januar 2016 (letzte Änderungen Januar 2024)

1 Karl-Heinz Ladeur, „Der Wandel der Rechtssemantik in der postmodernen Gesellschaft – Von der Subsumtion zur Abwägung und zu einer Semantik der Netzwerke“, RECHTSTHEORIE 45 (2014), S. 467-486.

noch“ postulieren könne und aus der sich die „Steuerungskraft der Semantik“ ergeben solle. Von dort sei es nicht mehr weit bis zur „Beobachtung der Zuschreibung eines 'pouvoir occulte' an die Rechtsnorm, die ihre eigene Anwendung als vor dem Fall konstituierte Regel determinieren kann und soll.“<sup>2</sup>

Tatsächlich treffe es nicht zu, dass die Steuerungsleistung einer Rechtsregel die Rechtsanwendungspraxis zu prägen vermöge.<sup>3</sup> Die Rechtssemantik habe sich in modernen Gesellschaften dynamisiert; an die Stelle der 'Anwendung' allgemeiner 'Begriffe' auf einzelne 'Fälle' träten dynamischere Semantiken, „die stärker auf die horizontale Verknüpfung von Konstellationen eingestellt sind, die reflexiv nicht nur vermittelt über die Semantik der Begriffe auf ihre Anschlussmöglichkeiten für die Zukunft zu beobachten sind.“<sup>4</sup> Nun komme es in einem neuen Entwicklungsschritt darauf an, eine Semantik der Vernetzung zu entwickeln, „die unterschiedliche Figuren und Muster der Verdichtung, der Koordination, der losen Kopplung etc. beschreiben könnte.“<sup>5</sup>

Matthias Klatt hatte sich auf den Standpunkt gestellt, Rechtsnormen verfügten über eine intersubjektiv feststellbare Bedeutung; daher gebe es auch semantische Grenzen. Es sei möglich, semantische Fragen von der Abwägung rechtlicher Argumente zu unterscheiden (in diesem Sinn könne man von der „externality of language to law“ sprechen). Dies erlaube, die semantische Interpretation im Recht zu rehabilitieren, und aus diesem Grund könne auch die rechtliche Argumentation Objektivität für sich in Anspruch nehmen.<sup>6</sup>

2. Ziel des vorliegenden Papiers ist es dazu beizutragen, den terminologischen und konzeptionellen Rahmen der skizzierten Kontroverse zu klären. Philosophisch soll dieser Versuch nicht so sehr in der exzentrischen Manier sein, die das Ladeursche Raisonement und seine Sprache auszeichnet, eher im spröden Sinn wittgensteinscher Therapie.<sup>7</sup> Dabei wird es zunächst um die *Semantik der Rechtsnormen* gehen, insbesondere der Normen des geschriebenen staatlichen Rechts. In diesem Rahmen werden wir neuere Versuche der 'empirischen Rechtslinguistik' (Vogel/Christensen) berühren, die von Friedrich Müllers Konzeption juristischer Methodik ausgehen; die dort entwickelten Ideen kommen Ladeurs sprachkritischer Sicht der Dinge nahe und spielen auch in seiner hier diskutierten Arbeit eine bestimmte Rolle. Die Diskussion des Klattschen Standpunkts konzentriert sich, neben einer Kritik seiner Analyse der Sprachphilosophie Willard Van Orman Quines, auf die Frage nach der Objektivität rechtlicher Argumente. Auf dieser Grundlage wird sich feststellen lassen, in welchem Maß richterliche und rechtswissenschaftliche Aussagen beanspruchen können, *objektiv* oder wissenschaftlich zu sein. Den Abschluss soll – vor dem Hintergrund von Ladeurs Thesen von einem vor unseren Augen ablaufenden „disruptiven Prozess des gesellschaftlichen Wandels im Übergang zu einer 'Gesellschaft der Netzwerke“ und über dessen Folgen für die Rechtssemantik<sup>8</sup> – eine kurze Diskussion von Varianten rechtlichen Wandels und der Möglichkeiten seiner Analyse bilden.

---

2 Ebd., S. 467.

3 Ebd., S. 471.

4 Ebd., S. 477.

5 Ebd., S. 486.

6 Matthias Klatt, „Semantic Normativity and the Objectivity Claim of Legal Argumentation“, ARSP 90 (2004), S. 51 ff., 64 f.

7 Ludwig Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen, in: Werkausgabe, Band 1, Frankfurt am Main 1984, S. 301: „Die Ergebnisse der Philosophie sind die Entdeckung irgendeines schlichten Unsinnns und [von] Beulen, die sich der Verstand beim Anrennen an die Grenze der Sprache geholt hat. Sie, die Beulen, lassen uns den Wert jener Entdeckung erkennen.“ Tatsächlich liegt die Frage nahe, ob es denn überhaupt eine gemeinsame Diskussionsgrundlage des vorliegenden Papiers mit Ladeurs Arbeit gibt. Jedenfalls kann es sich bei den folgenden Überlegungen nur um den *Versuch* einer Auseinandersetzung handeln.

8 Ladeur (Fn. 1), S. 485.

## II. Die Rolle der Semantik in rechtlicher Argumentation

### 1. Ausgangspunkt

a) „Semantik“ ist kein rechtswissenschaftlicher Terminus. Er gehört in erster Linie zur Sprachwissenschaft (oder Linguistik), und in deren Rahmen hat die Semantik ihren Platz als *Theorie der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke*.<sup>9</sup> Die Ausdrücke, die uns im folgenden nur zu interessieren brauchen, sind Wörter und Sätze, und zwar solche der Sprache des Rechts. Die Sprache des Rechts ist zu einem nicht geringen Teil natürliche Sprache. Doch enthält sie in erheblichem Umfang auch Termini einer spezifisch juristischen Terminologie; was die Sprache der Gesetze angeht, handelt es sich bei diesen Termini zum einen um explizit definierte (legal-definierte) Ausdrücke, zum anderen um Ausdrücke, für die Bedeutungskonventionen gelten, die aus der Judikatur oder der rechtswissenschaftlichen Dogmatik stammen (und zum Zeitpunkt etabliert waren, als das Gesetz entstanden ist). Dazu kommen gerade in neueren, eher technischen Gesetzen Termini aus einer ganzen Reihe von anderen wissenschaftlichen Disziplinen.

aa) In dem skizzierten Sinn werden wir den Terminus „Semantik“ auch im folgenden verwenden. Die – sprachwissenschaftliche – Semantik ist allerdings keine ganz homogene Theorie; es gibt, abgesehen von unterschiedlichen sprachphilosophischen Konzeptionen der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke, verschiedene theoretische Strömungen. Die wichtigste Rolle spielen (i) der von Ferdinand de Saussure (1857 – 1913) begründete *Strukturalismus*, (ii) die von der formalen Logik, ihrer Semantik und insbesondere der für intensionale Logiken entwickelten Semantik möglicher Welten ausgehende *Formale Semantik*, deren Grundlagen Richard Montague (1930 – 1971) geschaffen hat, und (iii) die enger mit der Kognitiven Psychologie zusammenhängende *Kognitive Linguistik*. So unterschiedlich Stil und Methoden dieser theoretischen Ansätze sind, im Kern ergänzen sie sich: „Der Strukturalismus stellt Bedeutungsbeziehungen in den Mittelpunkt, die Kognitive Semantik fokussiert auf die Beziehung zwischen Bedeutung und Denotation<sup>10</sup> und die Formale Semantik auf die zwischen Ausdruck und Denotation. Es besteht die Hoffnung, dass es eines Tages eine Theorie gibt, die diese drei Perspektiven in einem Ansatz integriert – aber bis jetzt liegt eine solche Theorie noch nicht vor.“<sup>11</sup> Sebastian Löbners Position, von der wir hier ausgehen, ist die der Kognitiven Semantik. Doch werden wir uns auf Aussagen beschränken, für die es auf das Charakteristikum der kognitiven Linguistik nicht ankommt, auf die Idee nämlich, wonach die Bedeutung ein Konzept (ist), das eine *mentale Beschreibung* bereitstellt, im Fall eines „Inhaltswortes ... eine mentale Beschreibung einer bestimmten Art von Entitäten“ und im Fall eines Satzes „eine mentale Beschreibung einer bestimmten Art von Situation“.<sup>12</sup>

9 Vgl. etwa *Sebastian Löbner*, *Semantik Eine Einführung*, 2. Auflage, Berlin/Boston 2015, S. 1. – Außer Betracht bleibt hier Semantik in dem Sinn, in dem man von ihr in der Mathematik, der Informationstheorie und in der Systemtheorie spricht.

10 D.h. das, was ein Ausdruck *bezeichnet*, worauf er *referiert*, im Fall eines Prädikats wie „Schwan“ also die Menge der Schwäne.

11 So *Löbner* in der 1. Auflage seiner *Semantik*, Berlin/New York 2003, S. 189.

12 *Löbner* (Fn. 9), S. 24. Man mag sich ja tatsächlich fragen, ob der Bezug auf mentale Vorgänge erforderlich ist oder ob nicht, wie Carl-Friedrich Gethmann dies ausdrückt, „eine Verdoppelung der Wirklichkeit in eine Denk- und eine Sprachsphäre überflüssig ist, weil mentale Prozeduren sowieso wiederum mit lingualem, also öffentlichen, Kategorien rekonstruiert werden müssten. Um nämlich sichergehen zu können, dass zwei Sprecher dasselbe ‚meinen‘, muss sich die Bedeutung der verwendeten Ausdrücke im öffentlichen Sprachgebrauch niederschlagen können“, *Carl-Friedrich Gethmann*, „Wahrheit und Beweisbarkeit“, in: Jürgen Mittelstraß / Christopher von Bülow (Hrsg.), *Dialogische Logik*, Münster 2015, S. 23. – Im übrigen hängen Sprache und Sprechen – und das Faktum, dass sprachliche Ausdrücke etwas bedeuten – zwar sicher eng mit Lernen, Gedächtnis und Denken zusammen, also geistigen (oder mentalen) Fähigkeiten und Prozessen, die man kognitionswissenschaftlich zu erklären versucht. Es ist jedoch durchaus nicht klar, wie man sich in einem solchen Rahmen Konzepte vorstellen soll, die mentale Beschreibungen bereitzustellen vermögen: und zwar von Entitäten, die Wörtern entsprechen, und von Situationen, die Sätzen entsprechen.

bb) Nun hat es seit den 1970er Jahren einige Initiativen der Zusammenarbeit zwischen Juristen und Sprachwissenschaftlern gegeben.<sup>13</sup> Liegt es nicht näher, an deren Ergebnisse anzuknüpfen? Tatsächlich haben bei diesen Initiativen den sprachwissenschaftlichen Beiträgen aber durchaus unterschiedliche, miteinander nicht kompatible Konzeptionen zugrunde gelegen:

Die linguistischen Mitglieder der interdisziplinären *Arbeitsgruppe "Analyse der juristischen Sprache"* beim Deutschen Rechenzentrum in Darmstadt, die von 1970 bis 1974 tätig war, haben Ideen verfolgt, in denen die Semantik nur eine vergleichsweise geringe Rolle spielte; ihr Rahmen war der einer formal-syntaktisch ausgerichteten strukturalistischen Linguistik.<sup>14</sup> Dagegen ist der Sprachwissenschaftler Dietrich Busse (der in seiner Monographie „Juristische Semantik“ die Darmstädter Versuche als gänzlich absurd verworfen und die Selbstgewissheit einiger Linguisten der Arbeitsgruppe als aus heutiger Sicht beschämend beurteilt hat<sup>15</sup>) zu seiner Konzeption juristischer Semantik in der *Heidelberger Arbeitsgruppe Rechtslinguistik* gekommen. Diese Arbeitsgruppe hatte sich 1985 in Heidelberg und Mannheim gebildet, initiiert auf juristischer Seite von Friedrich Müller; die dort vertretene zentrale These, nach der „jede Textinterpretation - also auch jede Gesetzesauslegung - die Bedeutung des Wortlauts nicht bloß feststellt, sondern sie allererst auch herstellt, daß also über die ‚richtige‘ Bedeutung eines Textes nicht nur gestritten werden kann, sondern immer auch gestritten werden muss, ... wird man“ freilich auch „nicht als Konsens der modernen Sprachwissenschaft betrachten können“.<sup>16</sup> Denselben theoretischen Hintergrund haben schließlich neuere Versuche einer *'empirischen Rechtslinguistik'*<sup>17</sup>, zu der insbesondere Arbeiten von Friedemann Vogel und Ralph Christensen vorliegen.

Angesichts dessen soll uns der Standpunkt, den Löbner in seinem zuerst 2002 unter dem Titel „Understanding Semantics“ veröffentlichten Lehr- und Lernbuch „Semantik. Eine Einführung“ dargelegt hat, als Standardposition der sprachwissenschaftlichen Semantik dienen, an der wir uns orientieren; mit einigen Thesen aus dem Umkreis der Heidelberger Arbeitsgruppe Rechtslinguistik werden wir uns aber in Abschnitt II.3. näher beschäftigen.

cc) Über all dies geht freilich Ladeurs (offenbar systemtheoretisch inspirierter) Sprachgebrauch weit hinaus, nach dem es auch Sinn hat, etwa von der „Steuerungskraft der Semantik für das Recht“, von der „Dynamisierung der Rechtssemantik“, von der „alten Rechtssemantik der Gesetzestexte“ oder der „mehr von tatsächlichen Argumenten bestimmten neuen Semantik“ und schließlich von der „Semantik der Vernetzung“ zu sprechen.

b) Die Sprache des Rechts setzt sich – insbesondere in Rechtsordnungen des civil law kontinentaleuropäischer Länder – zusammen aus

- der Sprache der Rechtsnormen (konkret handelt es sich um die Sätze, die die Rechtsnormen ausdrücken; größerer Anschaulichkeit wegen beschränken wir uns hier im allgemeinen auf – deutsches – geschriebenes staatliches Recht),
- der Sprache der Gerichte (dies ist die in gerichtlichen Verfahren verwendete Sprache

---

Für eine breite Übersicht über Versuche der letzten vier Jahrzehnte, kognitionswissenschaftlich Genaueres über mentale Repräsentationen zu sagen, vgl. Tobias Schlicht und Joulia Smortchkova (Hrsg.), *Mentale Repräsentationen – Grundlagentexte*, Berlin 2018.

13 Für eine Übersicht vgl. etwa Friedemann Vogel, „Semantische Kämpfe im Recht. Diskurslinguistische und korpuspragmatische Zugänge zu juristischer Semantik“, <[http://www.friedemann-vogel.de/media/texte/Vogel\\_SemantischeKaempfe\\_im\\_Recht\\_2012.pdf](http://www.friedemann-vogel.de/media/texte/Vogel_SemantischeKaempfe_im_Recht_2012.pdf)>.

14 Näheres (und Kritisches) dazu bei Dietrich Busse, *Juristische Semantik, Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Hinsicht*, 2. Auflage, Berlin 2010, S. 140 ff.

15 Ebd., S. 142, Fn. 12.

16 Vgl. Franz Januschek, „Rezension zu: Dietrich Busse: *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht* (Schriften zur Rechtstheorie 157), Berlin 1993, und zu Roland Kischkel: *Sprachwissen und Sprachtheorien. Zur rechtlichen und politischen Beschreibung von Sprache*, Wiesbaden 1992“, *Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie* 50, 1995, S. 205.

17 Dies die Bezeichnung, die Friedemann Vogel und Ralph Christensen für ihren theoretischen Ansatz gewählt haben in „Die Sprache des Gesetzes ist nicht Eigentum der Juristen. Von der Prinzipienspekulation zur empirischen Analyse der Abwägung“, in: Friedrich Müller/Philippe Mastronardi (Hrsg.), *Abwägung*, Berlin 2014, S. 108.

und sind vor allem die Texte geschriebener gerichtlicher Entscheidungen) und

- der Sprache der Rechtswissenschaft (die in erster Linie die Texte akademischer juristischer Publikationen repräsentieren mögen).

Selbstverständlich überschneiden sich diese drei 'Sprachen' sehr weitgehend. Aber für die Diskussion der Ladeurschen Arbeit, insbesondere da, wo es um Fragen der Bedeutung von Rechtsnormen geht und darum, in welchem Maß die Rechtsnormen (kraft ihrer Bedeutung) die Praxis der Gerichte determinieren können, wird es unerlässlich sein, zwischen gesetzlichen Vorschriften, Judikaten (in denen es unter anderem um die Interpretation solcher Vorschriften geht) und rechtswissenschaftlichen Vorschlägen oder Hypothesen klar zu unterscheiden.

c) Die Schwierigkeiten der Interpretation von Ladeurs Aufsatz hängen ja zum Teil mit der Ambiguität zusammen, die seine Verwendung auch zentraler Begriffe kennzeichnet. Sehen wir uns einige Stellen an, an denen Ladeur allgemein über das *Recht* spricht:

aa) Wenn es unter der Überschrift „Das Gesetzesrecht und seine Sprache“ eingangs um die Steuerungskraft der Semantik für das *Recht* geht,<sup>18</sup> so scheint „das Recht“ hier nur für die Tätigkeit der *Judikative* zu stehen. Zwar ist es gewiss nicht die Semantik (eine Theorie), sondern die Legislative, die diese Tätigkeit zu steuern versucht, und zwar mit dem 'Gesetzesrecht', also legislativ erzeugten Rechtsnormen, die eine mehr oder minder bestimmte Bedeutung haben (klarer wäre der Zusammenhang also, wenn Ladeur zwischen Semantik und Bedeutung unterschiede). Aber für die vorgeschlagene Interpretation spricht auch der sich anschließende Satz über den *pouvoir occulte* der Rechtsnorm, „die ihre eigene Anwendung als *vor* dem Fall konstituierte Regel determinieren kann und soll.“<sup>19</sup> Die „Anwendung“ der Rechtsnorm steht ja hier offenbar für die Tätigkeit der *Judikative*, und bei dem *pouvoir occulte* geht es dann plausiblerweise um die – freilich wenig okkulte – Eigenschaft von Rechtsnormen, etwas mehr oder weniger Bestimmtes zu bedeuten.

bb) In dieser Weise ist der Ausdruck „Recht“ vermutlich auch in dem folgenden Satz zu interpretieren. Da heißt es, die genannte theoretische Perspektive bilde „weitgehend unreflektiert die Praktiken des Rechts“ (also wohl der *Judikative*) „ab, deren Funktionieren zu einem erheblichen Teil darauf basiert, dass bestimmte Voraussetzungen der Produktion von Recht“ (hier wohl: der *Judikate*) „invisibilisiert und durch eine sich selbst instituierende, nicht argumentativ begründende Verkettung von Entscheidungen fraglos gestellt werden.“<sup>20</sup>

cc) Offenbar in wenigstens zweierlei Sinn kommt der Ausdruck „Recht“ dagegen in folgendem Passus vor: „Zwar haben sich auch das Recht und seine Methoden in den letzten 100 Jahren grundlegend gewandelt, ohne dass dies aber zu größeren Erschütterungen der Selbstgewissheit der Rechtspraxis und ihrer Methoden zur Folge gehabt hätte (sic).“<sup>21</sup> Hier sind das Recht und seine Methoden mit der Rechtspraxis und ihren Methoden anscheinend nicht identisch: während es sich bei der Rechtspraxis offenbar um die Tätigkeit der *Judikative* handelt, scheint das zuvor genannten Recht für das geschriebene Recht zu stehen, vielleicht auch für ein abstrakteres Phänomen, zu dem jedenfalls auch *das geschriebene Recht und die Legislative* gehören.

Ladeur fährt fort: „Allerdings steht die Rechtspraxis seit einigen Jahrzehnten unter dem Eindruck der beschleunigten Selbsttransformation des Realen, die sich dem unpersönlichen Imperativ des Rechts zu entziehen scheint.“ Hier wird man eher dazu neigen, das Recht, dem ein unpersönlicher Imperativ eigen ist, als die allgemeinen Rechtsnormen des geschriebenen Rechts zu interpretieren. Dazu passt auch der sich anschließende Satz: „Sie“ (die Rechtspraxis) „sucht einen viel freieren, nämlich von den begrifflichen Zwängen der Subsumtion befreiten Zugriff auf die „Realität“ und gefährdet dadurch zugleich die Aufrechterhaltung der Fiktion der Selbstverfügung

18 Ladeur (Fn. 1), S. 467.

19 S. oben Fn. 2.

20 Ladeur (Fn. 1), S. 467.

21 Ladeur (Fn. 1), S. 469.

des Rechts über seine eigenen Grundlagen, eben mithilfe begrifflicher Artefakte ...“. Das Recht, das, wenn auch nur fiktiv, über seine eigenen Grundlagen verfügt, ist offenbar – mindestens in erster Linie – das geschriebene Recht. (Die These dieser fiktiven Selbstverfügung ist aber merkwürdig genug: Dass das Recht über seine eigenen Grundlage verfügt, kann, nüchtern betrachtet, kaum mehr heißen, als dass die gesetzgebenden Instanzen selbst es sind, die über den Inhalt der Gesetze entscheiden und den Rechtsnormen ihre sprachliche Gestalt geben; dazu bedienen sie sich der Sprache der Rechtsnormen, die, wie oben erwähnt, zu einem größeren Teil aus umgangssprachlichen Ausdrücken, daneben aus wissenschaftlichen Termini und (insbesondere legaldefinierten) spezifischen gesetzlichen Termini besteht – hier von begrifflichen Artefakten zu sprechen, trägt nicht zur Klarheit bei. Auch ist dieser Zusammenhang nicht fiktiv; freilich kann es sein und ist es faktisch oft der Fall, dass die Gerichte nach anderen Rechtsnormen entscheiden als denen des geschriebenen Rechts. Doch führen die damit zusammenhängenden Fragen schon in die inhaltliche Diskussion der Ladeurschen Konzeption.)

## 2. Zum semantischen Status von Rechtsnormen

Wenn, wie die vorangehende Analyse nahelegt, es in Ladeurs Aufsatz im Kern um das Verhältnis zwischen den (geschriebenen) Rechtsnormen und der Praxis der Gerichte geht, dann können wir uns im folgenden auf die Fragen konzentrieren, welcher Eigenschaften Rechtsnormen bedürften, um die Judikate der Gerichte determinieren zu können, und in welchem Maß die Rechtsnormen diese Eigenschaften tatsächlich besitzen. Dabei sollen uns nur semantische Aspekte beschäftigen.

Was macht aber nun die Interpretation von Rechtsnormen des geschriebenen Rechts – genauer: von Normsätzen (des geschriebenen Rechts), die Rechtsnormen ausdrücken<sup>22</sup> –, was macht also den Versuch festzustellen, was sie bedeuten, zu einer anscheinend so komplexen Aufgabe? Unterscheiden sich in semantischer Hinsicht Normsätze (die sich wie erwähnt zu einem nennenswerten Teil aus Wörtern der natürlichen Sprache zusammensetzen) tatsächlich in irgendeiner wesentlichen Weise von anderen Texten der natürlichen Sprache oder Texten sonstiger (nicht gänzlich formalisierter) Wissenschaften? Vergewegenwärtigen wir uns rasch, was Normsätze ausmacht.<sup>23</sup>

a) Im allgemeinen bestehen Normsätze aus zwei Satzteilen, deren erster bestimmte Voraussetzungen – den Tatbestand – und deren zweiter eine Rechtsfolge beschreibt.<sup>24</sup>

Im zivilrechtlichen Rahmen handeln die wichtigsten Rechtsfolgen von Ansprüchen einer Person gegen eine andere (oder umgekehrt davon, dass die eine Person der anderen zu bestimmten Verhaltensweisen verpflichtet ist, in § 823 Abs. 1 BGB z.B.: „ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“). Im Strafrecht legen die Rechtsfolgen – der Normen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs – strafrechtliche Sanktionen fest (in § 242 Abs. 1 StGB z.B.: „wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“). Bei den Rechtsfolgen des öffentlichen Rechts geht es – im Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Gewalt und einzelnen Privatrechtssubjekten – insbesondere um behördliche Untersagungen (z.B. in § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung: „Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen“), die Notwendigkeit und Voraussetzungen behördlicher Erlaubnisse (z.B. in § 60 Abs. 1 der Bauordnung für Berlin:

<sup>22</sup> Wir werden im folgenden der Einfachheit halber gewöhnlich von Rechtsnormen sprechen, auch wo es genau genommen nur um ihre textliche Gestalt geht.

<sup>23</sup> Vgl. zur Analyse der logischen Form von Rechtsnormen (als Teil der formalen Semantik natürlicher Sprachen) *Michael Mauer*, „Zur logischen Form rechtlicher Regeln und Prinzipien“, *Jahrbuch für Recht und Ethik*, 2015, S. 413 – 457.

<sup>24</sup> Insbesondere gilt dies für vollständige Rechtsnormen, in denen es bei der Rechtsfolge um bestimmte Sanktionen geht; dazu näher *Mauer* (Fn. 23), S. 427 ff.

„Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 61 bis 63, 75 und 76 nichts anderes bestimmt ist.“) und Ansprüche gegen die öffentliche Hand (z.B. in § 11 Abs.1 Satz 1 BSHG: „Hilfe zum Lebensunterhalt ist dem zu gewähren, der ...“).

Der Satztyp (oder Satzmodus) der Rechtsnormen ist dabei zuweilen derjenige von Deklarativsätzen (oder Aussagesätzen),<sup>25</sup> wie durchweg im Strafrecht („wird bestraft“), in anderen Fällen derjenige präskriptiver Sätze („ist zu untersagen“; die zivilrechtlichen Fälle sind ein wenig schillernd: der Satz, dass jemand die Pflicht habe, etwas Bestimmtes zu tun, ist präskriptiver Natur, der Satz, dass eine Person von einer anderen etwas verlangen könne, ist es nicht unbedingt). In allen Fällen ist aber klar, dass das Charakteristikum von Rechtsnormen darin besteht, dass sie einen Zustand beschreiben, wie er (nach den Intentionen der gesetzgebenden Instanz) bestehen *soll* oder, wie man auch sagen kann, rechtens ist. Adressaten der so formulierten Rechtsnormen sind in erster Linie diejenigen, die die Tatbestände der Rechtsnormen erfüllen können (im strafrechtlichen Exempel also jede natürliche Person, sofern sie strafmündig ist, im gewerberechtlichen Exempel die zuständigen Behörden und jede natürliche oder juristische Person, die eine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder ausüben will). In zweiter Linie richten sich die Rechtsnormen an den Sanktionsapparat, und dazu gehören vor allem die Gerichte, aber auch die Instanzen, deren Aufgabe es ist, das gerichtlich als rechtens Festgestellte notfalls auch gegen Widerstand zu realisieren.

b) Normsätze drücken – mit Blick auf ihre Adressaten – also in sprachlicher Form aus, was nach den Intentionen der gesetzgebenden Instanzen der Fall sein soll. In diesem Sinn handelt es sich um Sätze des Sprachtyps der *Imperative*, und zwar um – im allgemeinen generell und abstrakt formulierte – Imperative der gesetzgebenden Instanz. Erklärt dies den anscheinend besonderen Charakter der Interpretation von Rechtsnormen?

In der Tat trägt in semantischer Sicht auch der Satztyp zur Satzbedeutung bei. Dieser Beitrag, ein Fall der grammatischen Bedeutung, gehört jedoch nicht zur deskriptiven Satzbedeutung oder Proposition.<sup>26</sup> Sätze, die sich nur im Satztyp unterscheiden, haben also dieselbe deskriptive Bedeutung, und deren Kenntnis reicht für die Interpretation der Rechtsnormen in unserem Rahmen aus.<sup>27</sup>

Der besondere Status der Normen und Imperative spielt auch in der Logik der Normen und der deontischen Logik eine zentrale Rolle. Imperative sind ja nicht wahr oder falsch, jedenfalls nicht in dem Sinn, in dem *Aussagen* wahr oder falsch sein können.<sup>28</sup> Dies scheint die logische Analyse von Rechtsnormen vor grundsätzliche Schwierigkeiten zu stellen: Wie kann man, wenn sie Imperative sind und als Imperative weder wahr noch falsch, mit ihnen argumentieren, sie insbesondere als Prämissen von Schlussweisen der formalen Logik verwenden? Die for-

25 Zur verwendeten sprachwissenschaftlichen Terminologie vgl. *Löbner* (Fn. 9), S. 32.

26 Vgl. *Löbner*, ebd.

27 *Busse* (Fn. 14), S. 290, scheint in dieser Hinsicht skeptischer zu sein, ohne dies freilich zu präzisieren oder auf Aspekte der grammatischen Bedeutung einzugehen; er schreibt: „In Rechtstexten und dem Verständnis der Juristen wird eine weitgehende Homogenität zwischen der als Zielbereich eines Normtextes fungierenden „wirklichen Welt“ des Alltagslebens und der „rechtlichen Welt“, welche sich in dem in Normtexten ausgedrückten Gesollten artikuliert, nur unterstellt; d.h. es wird – meist kontrafaktisch – angenommen, dass die deskriptiv wirkenden Bestandteile von Normtexten einen unmittelbaren Weltbezug haben, obgleich die Funktion der Normtexte eigentlich eine präskriptive ist – eben normativ in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes“.

28 Vgl. etwa *Mauer*, „Aspekte der Logik rechtlichen Argumentierens“, *Jahrbuch für Recht und Ethik*, 22 (2014), S. 495.

male Logik ist ja wahrheitsfunktional in dem Sinn, dass es in ihrem aussagenlogischen Fundament nur auf die Zusammenhänge zwischen den Wahrheitswerten der in ihr betrachteten Sätze ankommt.

So grundsätzlich diese Frage auch für die Logik der Rechtsnormen ist und so verschiedenartige Logiken dieser Art daher vorgeschlagen worden sind,<sup>29</sup> für die Interpretation von Imperativen herrscht im wesentlichen Konsens über den Grundsatz, den Jörg Hansen „Weinbergers Prinzip“<sup>30</sup> genannt und so formuliert hat: „To each imperative there corresponds a descriptive sentence that is true if the imperative is satisfied and false if it is not-satisfied (violated).“<sup>31</sup> Diese korrespondierende Aussage ist im Fall von Rechtsnormen also die Aussage, nach der der Zustand *besteht*, der nach der Rechtsnorm *bestehen soll*. Aus Weinbergers Prinzip ergibt sich, dass es für die Interpretation der Normsätze genügt, die ihnen korrespondierenden *deskriptiven Aussagen* interpretieren zu können. Und dies entspricht dem zuvor skizzierten sprachwissenschaftlichen Sachverhalt.

Schwierigkeiten, die die Interpretation von Rechtsnormen bereitet, können also nicht daher rühren, dass es sich bei ihnen um Imperative handelt. Dieses Ergebnis scheint dafür zu sprechen, dass es *in semantischer Hinsicht* gar keine relevanten Unterschiede zwischen Rechtsnormen und anderen Texten gibt, die sich aus natürlicher Sprache und diese ergänzenden terminologischen Elementen auf vergleichsweise hohem Abstraktionsniveau zusammensetzen. Und ein wenig pointiert könnte man dies auch so ausdrücken: „Die Sprache des Gesetzes ist nicht Eigentum der Juristen“.

### 3. Die Konzeption der 'empirischen Rechtslinguistik'

a) Allerdings wollen Friedemann Vogel und Ralph Christensen mit der Arbeit, die den zitierten Satz als Titel trägt,<sup>32</sup> und ihrer empirischen Rechtslinguistik auf etwas anderes hinaus. Ausgehend von Friedrich Müllers Konzeption der 'Rechtsarbeit' stellen sie fest, „dass die Arbeit im Recht eine institutionalisierte Form der Fachkommunikation ist, die sich in einem ganz speziellen Umgang mit Texten manifestiert.“ Die juristische Textarbeit unterscheidet sich ganz grundlegend von der Textarbeit anderer Disziplinen oder des alltäglichen Sprachgebrauchs; denn sie setze „ein umfassendes rechtsinstitutionelles Fachwissen voraus: (a) über Normkonzepte, also komplexe Rechtsbegriffe und -materialien ... (b) über juristische Fachorganisation, Hierarchien und Abläufe ... (c) über den juristischen Fachsprachgebrauch ...“.<sup>33</sup> Und dieses spezialisierte Fachwissen habe verschiedene Funktionen, darunter die, der binnendisziplinären Identität zu dienen: wer die Sprache und Art zu denken der Jurisprudenz nicht beherrsche, habe vor Gericht schlechte Karten.<sup>34</sup>

29 Näheres in Mauer, „Zur Logik der Rechtsnormen – Normsätze, ihre deskriptiven Komponenten und ihnen korrespondierende deontische Sätze“, Arbeitspapier 2015, online unter <http://michaelmauer.wordpress.com/>.

30 Nach Ota Weinberger (1919 - 2009), dem bedeutenden tschechisch-österreichischen Rechtsphilosophen.

31 Jörg Hansen, „Imperative Logic and Its Problems“, in: Dov Gabbay/John Horty/Xavier Parent/Ron van der Meyden/Leendert van der Torre (Hrsg.), *Handbook of Deontic Logic and Normative Systems*, College Publications 2013, S. 146; s. auch J. Hansen, *Imperatives and Deontic Logic – On the Semantic Foundations of Deontic Logic*, Diss. Leipzig 2008, S. 12 und 278; online verfügbar unter [http://www.hh.shuttle.de/win/Joerg.Hansen/Diss/Hansen\\_Joerg\\_Dissertation\\_Uni\\_Leipzig\\_25112008.pdf](http://www.hh.shuttle.de/win/Joerg.Hansen/Diss/Hansen_Joerg_Dissertation_Uni_Leipzig_25112008.pdf).

32 Vgl. Fn. 17.

33 Vogel/Christensen, ebd., S. 109 f.

34 Ebd., S. 110 mit Verweis auf Vogel, „Das Recht im Text. Rechtssprachlicher Usus in korpuslinguistischer Perspektive“, in: Ekkehard Felder/Marcus Müller/Friedemann Vogel (Hrsg.), *Korpusgrammatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen von Texten und Gesprächen*, Berlin/New York 2012, S. 317. Die Rolle der binnendisziplinären Identität scheint allerdings schlecht zu dem 'demokratischen Grundverständnis' zu passen, das die Autoren beschwören, um zu erklären, was menschliche Kommunikation ist, ebd. S. 108.



All dies ist offenbar ein Dementi des Mottos, nach dem die Sprache des Gesetzes *nicht* Eigentum der Juristen sei. Ziel des Unternehmens von Vogel und Christensen ist es konsequenterweise, die *Praxis der Gerichte* zu erklären, in der sich das Recht manifestiere als ein „Textuniversum, in dem unterschiedliche Diskursakteure um Prädikationen, um Wissen (oder Ideologien) und Macht, um sprachlich manifestierte Autorität und Dominanz ringen.“<sup>35</sup> Und dahinter steht die Grundprämisse, die so beschriebene Praxis sei nichts anderes als der Vorgang, in dem die Gerichte die den Verfahren zugrunde liegenden Texte geschriebenen Rechts interpretieren: „semantische Elaboration im Einzelfall“.<sup>36</sup>

b) Wie nun, wenn die Negation dieser Prämisse richtig ist, wenn also nicht alles das, was Gerichte tatsächlich tun, *Interpretation* vorliegender Texte ist, wenn sie daneben auch (mehr oder weniger explizit) *Normen formulieren*, welche vorliegende Rechtsnormen präzisieren oder von ihnen abweichen; mit anderen Worten: wenn die Gerichte zum einen interpretieren, durchaus in derselben Weise, wie Interpretation von Texten in anderen Disziplinen vor sich geht, im übrigen aber – da, wo der gesetzliche Text im Hinblick auf die ihnen vorliegenden Sachverhalte *vage* ist oder zu in den Augen der Gerichte *inakzeptablen Ergebnissen* führte, präzisierend oder rechtsschöpferisch selbst neue Normen etablierten? Für den unbefangenen Blick verhält es sich ja anscheinend so, und in klassischer Weise kommt diese Sicht der Dinge in Goethes „Im Auslegen seid frisch und munter! Legt ihr's nicht aus, so legt was unter!“ zum Ausdruck.<sup>37</sup>

c) Gegen eine solche Konzeption der Interpretation wenden Vogel und Christensen sich vehement.

aa) Dass man feststellen könne, was ein Normtext bedeutet, indem man sich auf seine Sprachkompetenz verlässt oder von Wörterbüchern Gebrauch macht, könne „natürlich weder methodisch noch praktisch funktionieren.“<sup>38</sup> Bedeutungsbeschreibungen lieferten nichts anderes als Gebrauchsbeispiele für den Ausdruck, um den es gehe. Zwar seien sie „paradigmatisch bei Zweifeln an der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke oder im Streit darum“ (es gibt also offenbar auch Fälle, in denen es nicht zu Zweifeln oder Streit kommt) einsetzbar. „Eine 'an und für sich' eindeutige Regel aber, die solche Zweifel *ein für allemal* ausräumen oder solchen Streit *unwiderruflich* schlichten könnte, liefern die Bedeutungsbeschreibungen nicht.“<sup>39</sup>

Nun ist es allerdings auch unsinnig, in auf natürlicher Sprache basierender Kommunikation eine Exaktheit zu verlangen, die Zweifel darüber, was darin verwendete Ausdrücke bedeuten, für alle Fälle und ein für allemal ausräumen; die natürliche Sprache ist ein Instrument für normale Situationen der alltäglichen Praxis. Dass es in bestimmten Fällen Gründe für solche

---

35 Ebd., S. 114 f.

36 Ebd., S. 122, 129.

37 Aus dem 2. Buch der »Zahmen Xenien«, vgl. etwa die Berliner Ausgabe, Poetische Werke, Berlin: Aufbau, 1960 ff., Band 1, S. 653.

38 Vogel/Christensen (Fn. 17), S. 94. Wie so oft, auch in Entscheidungen der obersten Gerichte, markieren hier starke Ausdrücke wie „natürlich“ und „weder methodisch noch praktisch“ einen schwachen Punkt der Argumentation.

39 Ebd., S. 12. Hervorhebungen im zitierten Text M.M.

Zweifel gibt, schließt nicht aus, dass im übrigen – dabei kann es sich um das Gros der Fälle handeln – Klarheit und Konsens bestehen. Dies gilt auch für die Kommunikation zwischen gesetzgebenden Instanzen und Adressaten der Gesetze. Zwar zeichnet gerade modernere Gesetze zuweilen der Impetus aus, möglichst wenig Platz für Unklarheit zu lassen. Aber selbstverständlich wird es immer Fallkonstellationen geben können, mit denen die Autoren der Gesetze nicht gerechnet haben und in Bezug auf die sich der Text als nicht genügend präzise erweist (oder Konsequenzen ergäbe, die die Autoren nicht im Sinn gehabt haben). Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Text für die übrigen Fälle ausreichend präzise ist, also eine Bedeutung hat, die sich objektiv feststellen und beschreiben lässt. Und in diesen Fällen vermag das Gericht eindeutig festzustellen, ob ein Sachverhalt unter den Tatbestand einer Rechtsnorm fällt oder nicht.

Dies scheint mir auch der Standardposition der Sprachwissenschaft zu entsprechen. In der Frage, wie präzise die Grenzen semantischer Kategorien sind, stellt S. Löbner fest, „die These, dass die Kategorienzugehörigkeit etwas Graduelles und Kategoriengrenzen daher im Prinzip unscharf sind,“ sei nicht adäquat.<sup>40</sup> Und was die Rolle von Wörterbüchern und menschlicher Sprachkompetenz angeht, lässt sich die Standardposition wie folgt zusammenfassen: Es gibt

- die lexikalische Bedeutung von Ausdrücken als lernbare und speicherbare Bedeutung,<sup>41</sup>
- sprachliches Wissen – als Kenntnis der lexikalischen Bedeutung und der Kompositionsregeln –, durchaus zu unterscheiden von kulturellem Wissen (oder Weltwissen) über die sprachlich repräsentierten Gegenstände<sup>42</sup>, und insbesondere
- Bedeutungspostulate, die Bedeutungsbeziehungen zwischen Lexemen (d.h. einfachen Ausdrücken mit lexikalischer Bedeutung) darstellen.<sup>43</sup>

bb) Aus der Sicht von Vogel und Christensen ist Vagheit freilich „ein zentraler Faktor aller menschlicher Kommunikation“.<sup>44</sup> Sie lasse sich nicht tilgen, sondern „nur sprachlich bearbeiten, nämlich im Hinblick auf eine konkrete Situation, konkrete Akteure, einen ... konkreten Fall.“<sup>45</sup> Allgemein könne man sich dies vorstellen „als den Versuch zweier Seiteninstrumente (sic), mit ihrem jeweils ganz eigenen Klang- und Resonanzraum sich gegenseitig 'in Stimmung' zu versetzen. Vagheit wäre in diesem Bild tendenziell überwiegende Disharmonie, doch zugleich fortwährende Versuche gegenseitigen Verständnisses bzw. 'richtiges' Interpretieren als gemeinsames Klingen in einem situativ angemessenen Klangrahmen. Ziel menschlicher Kommunikation ist nicht der Gleichklang, nicht das Aufoktroieren einer Klangfarbe auf ein fremdes Instrument, denn Kommunikation ist auf Kooperation angelegt. Die Durchsetzung oder 'Feststellung' eines Wortgebrauchs darf auch nicht das Ziel sein, da sie jedem demokratischen Grundverständnis (auch in einem noch so naiven Verständnis) zuwiderliefe.“<sup>46</sup>

Meines Erachtens trifft dies aus folgenden Gründen nicht zu:

40 Löbner (Fn. 9), S. 355.

41 Ebd., S. 9.

42 Ebd., S. 356 ff.; vgl. für einen skeptischeren Standpunkt, was die exakte Unterscheidbarkeit von sprachlichem und kulturellem Wissen angeht, Busse, „Juristisches Wissen als institutionelle Begriffsstrukturen“, in: ARSP, Band 101 (2015), S. 365 ff. und die dort näher beschriebene Theorie der *Frames* (Theorie der Wissensrahmen) und Frame-Semantik.

43 Ebd., S. 278 f.

44 Vogel/Christensen (Fn. 17), S. 108.

45 Ebd.

46 Ebd.

α) Zum einen ergibt sich daraus, dass es für alle Ausdrücke – mindestens die der natürlichen Sprachen – Sachverhalte geben kann, relativ zu denen ihre Bedeutung nicht ausreichend klar ist, *nicht*, dass *alle* Ausdrücke in *allen* Situationen vage sind. Davon war oben schon die Rede.

β) Menschliche Kommunikation verlangt auch keineswegs, Klarheit der Bedeutung da, wo sie besteht, zu ignorieren, sich sogar gegen die Feststellung des Wortgebrauchs da, wo er klar ist, zu wehren. Erstes Ziel jeder Kommunikation zwischen Personen A und B muss es sein, das, was der Proponent, sagen wir A, sagt, richtig zu verstehen. Drückt A sich – nach den üblichen allgemeinen Interpretationsgrundsätzen – hinreichend klar aus, so verlangen die Regeln vernünftiger Kommunikation, dies so zur Kenntnis zu nehmen. B mag einen anderen (neuen) Sprachgebrauch vorschlagen oder inhaltliche Einwände erheben, und darüber kann man sinnvoll diskutieren. Konstruktive Kommunikation wird aber dann nicht zustande kommen, wenn B in einer solchen Situation behauptet, A's Äußerung sei notwendigerweise vage und erst in Kooperation mit ihm, B, lasse sich in der gegebenen Situation feststellen, was genau A gesagt habe.\*

Nicht weniger absurde Züge nimmt die Argumentation der beiden Autoren an, wenn man in ihrem Licht die Kommunikation zwischen gesetzgebender Instanz und Adressaten der Gesetze betrachtet (um die es der empirischen Rechtslinguistik ja eigentlich geht). Nach Vogel und Christensen verlangt demokratisches Grundverständnis offenbar auch hier, dass die Autoren der Gesetze sich mit den Adressaten – sagen wir: Staatsbürgern, Prozessparteien, Parteivertretern und Gerichten – kooperativ darüber verständigen, wie man die Gesetze verstehen soll (aber die Legislative vermag sich dazu nicht direkt zu äußern und auf vorliegende Judikatur zu reagieren allenfalls in der Weise, dass sie die ihr zugrunde liegenden Gesetze novelliert).

In Wirklichkeit ist es der *legislative* Prozess, der demokratischer Legitimation bedarf: Unter den in Frage kommenden Entwurfsvarianten soll diejenige Gesetz werden, für die sich die Mehrheit der demokratisch gewählten Volksvertreter entscheidet. Darüber zu entscheiden, was sich aus den so verabschiedeten Gesetzen für einen konkreten Sachverhalt ergibt, ist in nach dem Prinzip der Gewaltenteilung organisierten modernen Staaten dagegen Aufgabe der Exekutive<sup>47</sup> und der Judikative.

---

\* Es gibt also nicht beliebige Verstehensmöglichkeiten, und „wenn ein Skeptiker mit Möglichkeiten rechnet, mit denen wir, wie wir sagen, vernünftigerweise nicht zu rechnen brauchen, kann das Problem sogar ein ethisches werden. Denn um recht zu behalten, wird er sich am Ende einfach weigern können (und müssen), eine Kompetenz zu erwerben oder auszuüben, mit der er praktisch völlig befriedigend an einer funktionstüchtigen gemeinsamen Praxis teilnehmen könnte. Zur Teilnahme kann ihn freilich kein Argument zwingen. Und wir können seine Behauptung, daß er etwas nicht könne, auch nicht einfach widerlegen. Vielleicht ist dem ja so. Aber dann ist das Problem offenbar kein epistemisches Problem mehr; der Skeptiker ist kein Skeptiker mehr; er ist bloß inkompetent. Da aber immer offenbleibt, ob der radikale Skeptiker Probleme mit dem Wissen oder mit dem Können hat, ist er am Ende argumentativ unwiderlegbar. Wir werden uns andere Gesprächs- und Kooperationspartner suchen müssen. Das zeigt nur, daß kompetentes Verstehen zugleich immer auch den ethischen Willen zur Förderung des vernünftigen gemeinsamen Urteilens und kooperativen Handelns voraussetzt und daß sich das Vernünftige in der gemeinsamen Praxis und nirgends sonst zeigt“, so Pirmin Stekeler-Weithofer, Philosophie des Selbstbewußtseins, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2019, S. 145 f.

47 In Angelegenheiten des öffentlichen Rechts; vgl. dazu das Urteil des schweizerischen Bundesgerichts vom

cc) Für Vogel und Christensen befinden sich die Gerichte, wenn sie mit konkreten Sachverhalten konfrontiert sind, *stets* in einer paradoxen Lage. „Ein einzelnes Problem auszuarbeiten ist nur möglich vor dem Horizont des Ganzen. Gleichzeitig kann keiner über das Ganze des Rechts verfügen. Zur Auflösung dieses Paradoxes dienen dem Gericht die Präjudizien.“<sup>48</sup> Zwar änderten auch Präjudizien, als Exempel richtigen Sprachgebrauchs,<sup>49</sup> nichts daran, dass nur Unentscheidbares entschieden werden könne. „Aber möglich ist eine Entscheidung von Unentscheidbarem nur, weil es bereits Entschiedenenes gibt. Der Richter vollzieht den Sprung zur Entscheidung an einer Kette von Lesarten entlang.“<sup>50</sup>

Meines Erachtens lässt sich die Paradoxie ohne weiteres auflösen und mehr Licht in das, was Gerichte tun, bringen, wenn man genauer differenziert, durchaus im Einklang mit üblicher sprachwissenschaftlicher Terminologie:

α) Zunächst: der Satz „Entschieden werden kann nur Unentscheidbares“, der so markant wie tiefsinnig zu sein scheint, ist, nüchtern betrachtet, einfach widersprüchlich, entbehrt aber auch aller Rätselhaftigkeit des Paradoxen.

Dass der Satz widersprüchlich ist, lässt sich (sofern man überhaupt voraussetzt, es gebe entscheidbare Fälle) formal so zeigen: Geht man grammatischen Konventionen gemäß davon aus, dass „entscheidbar“ so viel heißt wie „kann entschieden werden“ und „unentscheidbar“ so viel wie „nicht entscheidbar“, so liegt es nahe, die logische Form des Satzes wie folgt wiederzugeben:

(1) Etwas ist nur entscheidbar, wenn es nicht entscheidbar ist.

Das entspricht:

(2) Stets dann, wenn etwas entscheidbar ist, ist es nicht entscheidbar.

oder formaler:

(3) Für alle Gegenstände x gilt: stets dann, wenn x entscheidbar ist, ist x nicht entscheidbar.

also in quantorenlogischer Schreibweise:

(4)  $\forall x((\text{Entscheidbar}(x)) \rightarrow (\neg \text{Entscheidbar}(x)))$ .

Für die Analyse genügt die Formel, die sich ergibt, wenn man für die durch den Allquantor gebundene Variable x eine Konstante einsetzt; gibt man die Aussage, (irgend)ein bestimmter Sachverhalt s sei entscheidbar, der Kürze halber mit E(s) wieder und die Negation dieser Aussage mit  $\neg E(s)$ , so folgt aus (4)

(5)  $E(s) \rightarrow (\neg E(s))$ .

Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

- Entweder E(s) ist wahr – d.h. s ist entscheidbar; dann ist  $\neg E(s)$  falsch, und damit ist nach den Regeln der Subjunktion auch die Aussage (5) insgesamt falsch.

- Oder E(s) ist falsch. Dann ist zwar die Aussage (5) insgesamt wahr; aber dies setzt eben voraus, dass s nicht entscheidbar ist. Will man die Existenz auch nur *eines* entscheidbaren Sachverhalts s und zugleich die Aussage (5) behaupten, also

(6) sowohl  $E(s) \rightarrow (\neg E(s))$  als auch E(s),

so folgt daraus

(7)  $E(s) \wedge (\neg E(s))$ ,

in Worten: Der Sachverhalt s ist entscheidbar und er ist nicht entscheidbar, also ein Widerspruch.

---

9.7.2003 (1P.238/2002, BGE 129 I 217 (Fall Emmen)), wonach die unbegründete, anonyme Stimmabgabe in der Gemeinde*legislative* in Einbürgerungsfragen verfassungswidrig ist, und die dadurch ausgelöste Diskussion.

48 Vogel/Christensen (Fn. 17), S. 126.

49 Jedenfalls im nicht so seltenen Fall sich widersprechender Präjudizien ist es danach freilich nicht möglich, vom richtigen Sprachgebrauch *der* Präjudizien zu sprechen.

50 Vogel/Christensen (Fn. 17), S. 129.

Was sollte an diesem Widerspruch aber rätselhaft sein – wie ein Widerspruch rätselhaft ist, der sich dem Anschein nach aus einer korrekten, allgemein akzeptierten Argumentation ergibt?<sup>51</sup> Man mag sagen, dass man nur darüber entscheiden könne, worüber man *noch nicht entschieden* hat; das wird wenig Widerspruch hervorrufen. Dass man nur entscheiden könne, was *unentscheidbar* ist, ist so unsinnig wie, dass man nur unlösbare Probleme lösen oder nur unüberwindliche Hindernisse überwinden könne.

β) Nun halten Vogel und Christensen von logischen Argumenten wenig; ihres Erachtens gelten die ihnen „zugrundeliegenden praxissterilen Konventionen nur für einen sehr engen Sprachkreis der Eingeschworenen.“<sup>52</sup> Aber man kann ja auch vermuten, dass der Satz über die Entscheidbarkeit des Unentscheidbaren etwas Interessanteres als einen logischen Widerspruch zum Ausdruck bringen soll. Offenbar geht es Vogel und Christensen darum, dass in keinem konkreten Fall wegen der ubiquitären Vagheit der Sprache eindeutig feststellbar sei, ob die Tatbestände der relevanten Rechtsnormen erfüllt sind oder nicht, dass die Gerichte aber doch entscheiden müssten und dazu auch – sich entlang einer Kette von durch Präjudizien angebotenen Lesarten der Normen vortastend, schließlich freilich vermöge eines Sprungs – imstande seien.<sup>53</sup>

Ich habe zuvor zu zeigen versucht, dass die Hypothese der ubiquitären Vagheit falsch ist. Dazu braucht man nicht zu der Vorstellung „eines die Welt beherrschenden, also überweltlich ontologisierten Begriffs“<sup>54</sup> Zuflucht zu nehmen. Man braucht nur zur Kenntnis zu nehmen, dass die natürliche Sprache wie die Sprache der Rechtsnormen relativ zu einer relevanten Menge von Sachverhalten hinreichend präzise ist. Dass es solche Konstellationen gibt, ist, wie wir gesehen haben, auch Vogel und Christensen klar; jedenfalls gehört die Existenz semantischen Wissens, das sich von kulturellem Wissen unterscheidet, zu den grundlegenden Hypothesen der Semantik als sprachwissenschaftlicher Theorie.<sup>55</sup>

γ) Was tun Gerichte nun, wenn ihnen ein Sachverhalt vorliegt, in dessen Licht nicht alle Ausdrücke der relevanten Rechtsnorm hinreichend präzise – mindestens einige Ausdrücke also vage – sind?

Klar ist, dass sie sich nicht weigern können, über den Fall zu entscheiden; über die Option,

51 Vgl. die Diskussion paradoxer Strukturen in *Jan C. Joerden, Logik im Recht*, 3. Auflage Berlin Heidelberg 2018, S. 333 ff.

52 Ebd., S. 108. Wenn sie hinzufügen, „Sprachwissenschaftler [einige, alle?] lehnen daher Ansätze der (formalen) Sprachphilosophie als (sprach-)praxisfern und 'nutzlos' ab“, so scheint mir dies allerdings ein grotesk verzerrtes Bild der Situation zu sein. In *Löbners Semantik* heißt es, die Formale Semantik sei für die Mehrzahl praktizierender Linguisten die wichtigste semantische Theorie (die freilich, wie Löbner hinzufügt, oft mit einem gewissen Alleinvertretungsanspruch vermittelt werde) und: „Heute ist die Formale Semantik der vorherrschende semantische Forschungsansatz“, (Fn. 9), S. vi und 437.

53 Andere Autoren haben der sogenannten Paradoxie der Entscheidung andere Deutungen gegeben; für eine knappe Übersicht vgl. *Jochen Bung, „Das Bett des Karneades, Zur Metakritik der Paradoxologie“*, in: *Winfried Brugger/Ulfrid Neumann/Stephan Kirste (Hrsg.), Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 2008, S. 87 f.

54 Dies die merkwürdig pompöse *Vogel/Christensensche* Formulierung, ebd., S. 93. Dass Sprache „die Verwendung von Symbolen (sei), die für die Mitglieder eines Kollektivs *dieselbe* Bedeutung haben“, ist der Standpunkt des platonistischer Ideen unverdächtigen Jürgen Habermas z.B. in *Nachmetaphysisches Denken II*, Frankfurt am Main 2012, S. 104.

55 Vgl. *Löbner* (Fn. 9), S. 361 ff. Wenn *Vogel und Christensen* in diesem Zusammenhang spöttelnd von der „Möchtegern-Feststellung über die natürliche Sprache oder den Fachsprachengebrauch“ sprechen (ebd., S. 94), so scheint dies also wissenschaftlicher Praxis nicht gerecht zu werden.

sich zu enthalten, verfügen sie nicht. *Eine* – durchaus naheliegende – Konsequenz kann es aber sein zu entscheiden, es sei nicht möglich, mit der nötigen Eindeutigkeit festzustellen, dass die Voraussetzungen der Rechtsnorm im gegebenen Fall erfüllt sind. Das wird insbesondere für strafrechtliche Verfahren in Frage kommen, für die im deutschen Grundgesetz das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 gilt.<sup>56</sup> In *anderen* Fällen kann es näher liegen, die vagen Ausdrücke, also auch die Rechtsnorm insgesamt, mit Blick auf den zu beurteilenden Sachverhalt zu präzisieren und der Entscheidung die so präzierte Rechtsnorm zugrunde zu legen. Welche der mehreren Möglichkeiten, die Rechtsnorm zu präzisieren, das Gericht dann auswählt, ist aus der Rechtsnorm selbst nicht mehr ableitbar, und in diesem Sinn mag man von einem Sprung sprechen. Jedenfalls ist eine derartige Präzisierung von Rechtsnormen „nicht mehr Auslegung, weil sie über die Feststellung des Inhalts einer Rechtsnorm hinausgeht“; doch ist sie „auf der anderen Seite noch nicht Rechtsschöpfung, jedenfalls nicht Rechtsschöpfung in dem Sinne, dass eine rechtliche Regelung geschaffen wird, die der Gesetzgeber selbst nicht vorgesehen hat. Denn die Rechtsnorm, die präzisiert werden soll, ist bereits vorhanden, nur daß noch nicht entschieden ist, ob bestimmte Grenzfälle in dem einen oder anderen Sinne zu entscheiden sind.“<sup>57</sup>

δ) Freilich nehmen die Gerichte auch für sich in Anspruch, rechtsschöpferisch tätig zu werden, also neue Rechtsnormen zu formulieren in dem Maß, wie sie diejenigen des geschriebenen Rechts als lückenhaft oder auf andere Weise *korrekturbedürftig* betrachten.<sup>58</sup> Dabei werden sie sich im allgemeinen in der Tat an Präjudizien orientieren.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass es – gerade auch im Licht moderner Semantik – möglich ist, innerhalb dessen, was F. Müller Rechtsarbeit nennt,<sup>59</sup> mehrere Arten, sich gegenüber geschriebenen Rechtsnormen zu verhalten, zu *unterscheiden*:

- die *Interpretation* oder Auslegung der Normen mit dem Ziel, ihre deskriptive Bedeutung festzustellen. Soweit die relevanten Normen *normative* Ausdrücke (wie etwa „Treu und Glauben“ oder „vernünftiger Grund“) enthalten, tritt neben die Interpretation auch eine *Entscheidung* auf der Basis der Wertmaßstäbe der Gerichte,<sup>60</sup>
- die *Präzisierung* von Normen, also im Fall, in dem diese Normen (relativ zu den zu beurteilenden Sachverhalten) vage Ausdrücke enthalten, die Wahl einer präziseren deskriptiven Bedeutung aus einem interpretativ festgestellten Vagheitsspielraum, und
- die *Rechtsschöpfung*, mit der die Gerichte an die Stelle von Normen des geschriebenen

56 Vgl. zur Frage, wie sich Auslegung, Präzisierung und Rechtsschöpfung zu Art. 103 Abs. 2 GG verhalten, *Rupert Schreiber*, Die Geltung von Rechtsnormen, Berlin/Heidelberg/New York 1966, S. 234 ff.

57 Ebd., S. 185; zur Zulässigkeit der Präzisierung geschriebenen Rechts im System des Grundgesetzes S. 184 ff., 238 f.

58 Nicht alle drücken dies freilich so deutlich aus wie *Günter Hirsch*, von 2000 bis 2008 Präsident des Bundesgerichtshofs, in seiner Ansprache aus Anlass des 10. Gründungstags des Brandenburgischen Oberlandesgerichts im Dezember 2003: „Die richtige Balance zu finden zwischen Gesetzesgehorsam und Korrektur des Gesetzes aus Gründen des Rechts ist die wahre Kunst des Richters.“ <[https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_gef%C3%Bcgelter\\_Worte/L#Legt\\_ihrs\\_nicht\\_aus.2C\\_so\\_legt\\_was\\_unter.21](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_gef%C3%Bcgelter_Worte/L#Legt_ihrs_nicht_aus.2C_so_legt_was_unter.21)>.

Die Crux steckt dabei in den „Gründen *des Rechts*“. Dazu und zu Hirschs Ansicht, dass sich diese Kunst wie jede Kunst letztlich nicht durch Regeln mitteilen oder erwerben lasse, im Text gleich mehr.

59 *Friedrich Müller/Ralph Christensen*, Juristische Methodik, Band I Grundlegung für die Arbeitsmethoden des Rechtspraxis, 11. Auflage, Berlin 2013, Rdnr. 11 ff.

60 Vgl. allgemein zur Notwendigkeit, bei der Entscheidung darüber, ob ein normatives Prädikat zutrifft, von Wertmaßstäben auszugehen, etwa *Hans Poser*, Wissenschaftstheorie, 2. Auflage, Stuttgart 2012, S. 39.

Rechts, die – für Sachverhalte der zu beurteilenden Art – zu aus der Sicht der Gerichte inadäquaten Ergebnissen führen, neue (wenn auch oft nur näherungsweise oder mithilfe von Leerformeln formulierte) Normen setzen.

Eine solche Terminologie ist im Interesse größerer *Transparenz* auch erforderlich. Dazu kommt ihre wissenschaftliche *Fruchtbarkeit*: Es sollte ja klar sein, dass Fragen nach der Bedeutung von Texten, also semantische Fragen, nach anderen Methoden verlangen als Fragen dazu, welche Bedeutungsvariante einer vagen Rechtsnorm das Gericht wählen sollte, und dazu, ob das Gericht, um einem ihm vorliegenden Fall gerecht zu werden, seiner Entscheidung eine vom geschriebenen Recht abweichende Norm zugrunde legen sollte.<sup>61</sup> In den beiden letztgenannten Konstellationen genügen semantische Argumente nicht. Vielmehr sollte das Gericht zeigen, dass die gewählte Bedeutungsvariante oder die modifizierte Rechtsnorm als Mittel einem bestimmten (rechtspolitischen) Zweck besser dienen als mögliche Varianten, und diesen Zweck sollte es rechtfertigen; es geht also um zwei Arten von Argumenten, die sich von semantischen Argumenten jedenfalls im Grundsatz unterscheiden:

- Argumente von der Struktur von Zweck-Mittel-Relationen, die empirischen Charakter haben, und
- Argumente für die Wahl bestimmter Zwecke, bei denen es insbesondere um die logische Vereinbarkeit von Zwecken unterschiedlichen Rangs gehen wird.

Stattdessen Formeln wie „lokale semantische Elaboration“<sup>62</sup> oder „Bilanzierung und Verarbeitung der von beiden Seiten vorgebrachten Einwände“<sup>63</sup> zu verwenden, verschleiert diese Zusammenhänge nur und erschwert so eine kritische Analyse dessen, was Gerichte tatsächlich tun.

Damit nun zurück zu Ladeurs Sicht der Dinge.

#### 4. Ladeurs Konzeption von Norm und Normanwendung

##### a) Klassische Begriffsemantik und prozedurale Semantik

Auch Ladeur geht von der These aus, „dass die Norm stets problematisches Objekt der Konstruktion (und nicht der Deduktion) [ist], vor allem aber nicht als von deren [gemeint ist wohl: ihrer] Anwendung unabhängig (voraus-)gesetzt werden kann,“<sup>64</sup> und die Nähe dieser These zur Konzeption von Friedrich Müller und Ralph Christensen wie zur Vogel-Christensenschen empirischen Rechtslinguistik ist unübersehbar. Freilich muss man sich Ladeur zufolge fragen,

61 Im Grunde stellt auch *Busse* nichts anderes fest, wenn er schreibt: „Juristische Text(auslegungs/anwendungs)-arbeit ist daher viel eher eine Vernetzung von Textstücken, Auslegungsaspekten, Sachverhaltselementen, Zweckerwägungen, rechtspolitischen Überlegungen usw. als eine Interpretation oder Bedeutungsbestimmung im herkömmlichen linguistischen oder alltagssprachlichen Sinn“; vgl. „Textlinguistik und Rechtswissenschaft“ in: Gerd Antos/Klaus Brinker/Wolfgang Heinemann/Sven F. Sager (Hrsg.), *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung* (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft), Berlin/New York 2000, S. 809. Schon in *Recht als Text: linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*, Berlin 1992, S. 29, hatte *Busse* sich die Aufgabe gestellt herauszufinden, „welchen Anteil *interpretatorische*, d.h. in engerem Sinne *bedeutungsexplikative* Momente in der alltäglichen juristischen Auslegungspraxis tatsächlich haben.“ (Hervorhebungen im Original).

62 *Vogel/Christensen* (Fn. 17), S. 122 ff.

63 Ebd., S. 125.

64 *Ladeur* (Fn. 1), S. 470 f.

warum die Methodik von Müller und Christensen sich gerade jetzt gegen die Trennung von Norm und Normanwendung wende; seit mehr als 100 Jahren gebe es ja den Kampf gegen die Subsumtion der Sachverhalte unter juristische Begriffe.<sup>65</sup> Und dahinter stehe der „Wandel des Staates im Gefolge des Übergangs zur 'Gesellschaft der Organisationen' ... , die sich in einer Pluralisierung der Öffentlichkeit, einschließlich des öffentlichen Entscheidens niederschlägt.“<sup>66</sup> Der Wandel ist in Ladeurs Sicht aber offenbar noch allgemeinerer Natur: In ihm lasse sich „eine Ablösung der Semantik von Regeln und stabilen Zwecken“ beobachten. An deren Stelle trete „eine 'formale Disponibilität für verschiedene und möglicherweise auch konfligierende Zwecke“; die Semantik werde „in Folge einer Wahrnehmung der 'rootlessness' der Kultur 'beweglich“ und emanzipiere sich „von den Formen und Figuren, über die eine feste Verbindung zwischen Regeln und ihren 'Anwendungen' erhalten worden ist“; es trete deutlicher zutage, „dass der einzelne Rechtstext nur als 'part of a much larger, more elusive pattern of remembrance and forgetting' gesehen werden kann.“<sup>67</sup>

Davon ausgehend kommt Ladeur zu dem folgenden Fazit:

- Allgemein: Die kulturelle Semantik sei im 20. Jahrhundert „in eine 'wachsende Distanz zur bewohnten Sinnwelt“ geraten und verlange „neue Formen einer 'Sinnpflege' durch ein Rearrangement der Semantik auch und gerade im Rechtssystem.“
- Etwas spezifischer: Die Müller-Christensensche Rechtskonkretisierung beziehe sich „weniger auf den Fall, der einen stabilen Kontext sozialer Regeln und Erwartungen voraussetzt, sondern auf die Kooperation und Koordination von Recht und sozialen *Regeln*, die von den Akteuren selbst spontan oder organisiert hervorgebracht werden (Standards etc.). Insofern wird die Semantik auf ein 'Management von Regeln' umgestellt, mit dessen Hilfe das Recht auf die Veränderung der Wissensstruktur der Gesellschaft eingestellt wird ...“. Und dieser Wandel des Rechts lasse sich „als eine Erscheinungsform der 'Historisierung' des Rechts beschreiben“.<sup>68</sup>

Dem steht die eher zurückhaltend formulierte Konklusion des Abschnitts über „eine 'prozedurale Semantik' der Kooperation sozialer und rechtlicher Normen“ gegenüber:

- Danach kann „die klassische Begriffssemantik ... durch eine *prozedurale Semantik* unterschiedlicher Regeltypen (Rechtsnormen und soziale Regeln), ihrer Kollisionen, der Metaregeln, des Experimentierens *ergänzt* werden.“<sup>69</sup>

Etwas überraschend scheint also die 'klassische Begriffssemantik' nun doch nicht mehr nur ein artifizielles und anachronistisches Gespinnst zu sein; offenbar kommt es, allen „Fragmentierungen der Moderne“<sup>70</sup> zum Trotz, auf diese Art der Semantik an, wenn auch nur im Verein mit einer neuen, einer 'prozeduralen Semantik'.

65 Ebd., S. 474. Vgl. demgegenüber etwa Christensens Analyse der Ladeurschen postmodernen Rechtstheorie in *Christensen, Was heißt Gesetzesbindung. Eine rechtslinguistische Untersuchung*, Berlin 1989, S. 207 ff.

66 *Ladeur* (Fn. 1), S. 476.

67 Ebd., S. 477, hier jeweils ohne die Zitate in Ladeurs Text.

68 Ebd., S. 479, jeweils ohne die Zitate in Ladeurs Text.

69 Ebd., S. 485. Hervorhebung im Zitat M.M.

70 Ebd., S. 468.



## b) Versuch einer Diskussion

Ladeurs Arbeiten sind, wie schon die zitierten Aussagen zeigen, nicht leicht zu verstehen; ihre Interpretation verlangt, wegen des Metaphernüberschwangs der Texte und vieler sehr abstrakt formulierter Zusammenhänge, in der Tat komplexe 'lokale semantische Elaboration'<sup>71</sup>. Dabei muss, wie für alle seriöse Interpretation, das Prinzip der konsistenten Interpretation gelten, aus dem sich gewisse Anforderungen für die Wahl der Bedeutung der im Text vorkommenden Wörter und Sätze ergeben.<sup>72</sup>

Vor diesem Hintergrund scheint viel für die eingangs schon angedeutete Interpretationshypothese zu sprechen, der zufolge der Ausdruck „Semantik“ in Ladeurs Arbeit für in der Sache ganz unterschiedliche Phänomene steht. Man wird also offenbar dem Kontext der Arbeit insgesamt nur gerecht, wenn man nur einen kleineren Teil ihrer Aussagen, in denen von Semantik die Rede ist, als Aussagen über die (sprachliche) *Bedeutung von Sätzen* – insbesondere die Bedeutung von Normen des geschriebenen staatlichen Rechts – und über die (semantischen) Methoden, diese Bedeutung festzustellen, interpretiert, den größeren Teil aber als Aussagen

- zum einen darüber, wie sich das Verhältnis der Judikative zum geschriebenen Recht faktisch entwickelt hat und warum „die Rechtspraxis seit einigen Jahrzehnten ... einen viel freieren, nämlich von den begrifflichen Zwängen der Subsumtion befreiten Zugriff auf die 'Realität'“ sucht;<sup>73</sup>
- zum anderen darüber, wie und warum die Struktur – oder vielleicht anschaulicher: Textur – der Menge rechtlich relevanter Normen sich geändert hat, insbesondere über das Verhältnis zwischen geschriebenem staatlichen Recht und sozialen Regeln.

Die Frage nach den faktisch wirksamen Determinanten der Gerichtspraxis hat ebenso *empirischen* Charakter wie die Frage nach den Prozessen, die die Textur der Menge der rechtlich relevanten Normen verändern; und im Rahmen dieser letzten Frage ist es gewiss von Interesse, den folgenden Phänomenen mehr Aufmerksamkeit zu widmen: den „sozialen Praktiken in einzelnen Handlungsfeldern und den darauf abgestimmten Rechtsoperationen (außerhalb der gerichtlichen Entscheidungspraxis), also der Beobachtung von Vertragsmustern, Schlichtungen, sozialen Regeln der Corporate Governance, Standards, Selbstregulierungen etc.“<sup>74</sup> Doch

71 S. oben Fn. 62.

72 Löbner (Fn. 9), S. 65, formuliert das Prinzip so: „Ein zusammengesetzter Ausdruck wird auf der Ebene der Äußerungsbedeutung immer so interpretiert, dass seine Teile zueinander und er selbst in den Kontext passt.“ Auf S. 57 heißt es dazu näher: „Der Prozess der Komposition [der Bedeutung komplexer sprachlicher Ausdrücke] ergibt für einen Satz eine oder mehrere [von den Wortbedeutungen ausgehende] Ausdrucksbedeutungen. Wenn es nun darum geht, Wörter und Sätze nicht nur für sich genommen, sondern in ihrem Kontext zu interpretieren und damit von der Ausdrucksbedeutung zu der Äußerungsbedeutung überzugehen ..., werden die Bedeutungen von Wörtern und Sätzen unter Umständen modifiziert. Damit ein Satz in einem konkreten Äußerungskontext eine brauchbare Botschaft darstellen kann, muss er nämlich gewisse Bedingungen erfüllen. Erstens darf er, als Minimalanforderung, nicht in sich widersprüchlich sein ... Zweitens muss er in dem gegebenen Äußerungskontext in irgendeiner Weise relevant sein ... Äußerungsbedeutungen von Wörtern und Sätzen, die diesen Anforderungen genügen, nennt man mögliche **Lesarten**.“

73 Ladeur (Fn. 1), S. 469.

74 Ladeur (Fn. 1), S. 485. Von besonderem Interesse sind wohl – wenn man so will: hybride – Regelungsmuster, die wenig präzise inhaltliche Anforderungen mit komplexen Compliance-Prozeduren verbinden. Als Beispiel kann der Entwurf einer Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Chapter IV Section 3) dienen mit ihren Pflichten zur Vorab-Konsultation der Aufsichtsbehörde und insbesondere mit den Möglichkeiten, innerhalb der betroffenen Wirtschaft Codes of Conduct zu entwickeln, mit deren Befolgung Unternehmen sicher sein

brauchen wir auf diese Phänomene, ihrer nicht-semanticen Natur wegen, hier nicht näher einzugehen. Sie in den Ausdrucksweisen der Semantik zu behandeln, wie Ladeur dies tut, scheint mir andererseits die Zusammenhänge eher zu verdunkeln und jedenfalls zu einer rationalen Analyse dessen, wie sich die Judikative zum geschriebenen Recht verhält und in welcher Weise sich rechtlicher Wandel vollzieht, nicht beizutragen.

Aspekte des rechtlichen Wandels auf dem Weg in die 'Gesellschaft der Netzwerke', die den Gegenstand des letzten Abschnitts von Ladeurs Arbeit bilden, werden wir aber unter IV. noch einmal aufgreifen. Zuvor sollen uns Matthias Klatts semantische Ansichten beschäftigen, bei denen es sich – in Ladeurs Sicht – ja um eine extreme Gegenposition zu Ladeurs Standpunkt handelt.

### III. Zu Klatts Konzeption der Objektivität des Rechts

1. Der folgenden Diskussion liegt der eingangs erwähnte Aufsatz „Semantic Normativity and the Objectivity of Legal Argumentation“ zugrunde.<sup>75</sup> Dessen Überlegungen münden in vier Thesen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- (i) 'Semantische Grenzen' existieren, weil es Bedeutung gibt.
- (ii) Semantische Argumente lassen sich von spezifisch rechtlichen Argumenten und ihrer Abwägung unterscheiden.
- (iii) Es gibt also gute Gründe, die 'semantische Interpretation' im Recht zu rehabilitieren.
- (iv) Dank der Rehabilitierung der semantischen Interpretation vermag rechtliche Argumentation objektiv zu sein.

Der Inhalt der ersten These ist in unserem Rahmen trivial. Grundlage der Semantik als Theorie der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke ist es natürlich, dass man sprachliche Ausdrücke verstehen kann, dass sie etwas bedeuten und dass man das, was sie bedeuten, beschreiben kann, insbesondere in Form von Bedeutungspostulaten;<sup>76</sup> und in dem Maß, wie die Bedeutungen sich beschreiben lassen, vermag man auch ihre Grenzen anzugeben.

Spezifischer kann man die Semantik so in der Tat einteilen in

- die „lexikalische Semantik“ als „Beschreibung der im Lexikon gespeicherten Ausdrucksbedeutungen“,
- die „kompositionale Wortsemantik“ als „Beschreibung der produktiven Regeln der Wortbildung, nach denen komplexe Wörter interpretiert werden“,
- die „Semantik der grammatischen Formen“ als „Beschreibung des Bedeutungsbeitrags von grammatischen Formen“, und
- die „Satzsemantik“ als „Beschreibung der Regeln, die festlegen, wie die Bedeutungen der Komponenten in einem syntaktisch komplexen Ausdruck zusammenwirken.“<sup>77</sup>

---

können, auch den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung selbst zu genügen.

75 S. Fn. 6. Sehr viel ausführlicher und mit großem argumentativen Aufwand hat Klatt den Inhalt dieses Aufsatzes in seiner Dissertation „Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation“, Baden-Baden 2004, und der Übersetzung einer überarbeiteten Version dieser Arbeit unter dem Titel „Making the Law Explicit. The Normativity of Legal Argumentation“, Oxford and Portland, Oregon 2008, dargestellt.

76 Klatt spricht im Anschluss an Robert Alexy von Wortgebrauchsregeln (word usage rules).

77 So Löbner (Fn. 9), S. 17.

Die zweite These über die Unterscheidbarkeit von semantischen und rechtlichen Argumenten korrespondiert der Unterscheidung zwischen der Interpretation von Normen einerseits, der Präzisierung von Normen und der Rechtsschöpfung andererseits, auf die wir oben II. 3. c) cc) δ) eingegangen sind; die These ist vor diesem Hintergrund also ebenfalls selbstverständlich.

Wenn man im Sinn der dritten These die Beschreibung der Bedeutung von Sätzen, die Rechtsnormen ausdrücken, 'semantische Interpretation' nennen möchte, so spricht das weiterhin nichts dagegen, diese – wenn es dessen bedarf – zu 'rehabilitieren'. Freilich stellen sich komplexere Fragen bei dem Versuch, den Status der traditionellen juristischen Auslegungsmethoden und ihr Verhältnis zueinander zu klären.<sup>78</sup>

Und auch der Kern der vierten These, dass juristische Argumentation, insofern sie aus 'semantischer Interpretation' besteht, objektiv sein könne, bereitet keine Schwierigkeiten.

Tatsächlich sind Klatts Thesen zwar mit Theorien einer spezifisch *juristischen* Methodik nach dem Modell Friedrich Müllers unvereinbar. Der bedeutende amerikanische Logiker und Philosoph Willard Van Orman Quine (1908 - 2000), in Klatts Worten „meaning-scepticist“ und damit Repräsentant der Richtung der analytischen Philosophie, gegen die Klatt sich wendet,<sup>79</sup> hätte ihnen aber vermutlich gar nicht widersprochen, kaum jedenfalls in seinen späteren Jahren.

Quine wendet sich freilich gegen eine bestimmte Konzeption der Bedeutung, nämlich die, nach der man Bedeutungen so auffasst, „as if they were specimens in a museum of ideas, each labeled with the appropriate expression.“<sup>80</sup> Demgegenüber müsse man, wie John Dewey und Ludwig Wittgenstein in seinen späteren Jahren, die Bedeutung eines Ausdrucks in dem Gebrauch suchen, den man von ihm macht. Dann stelle sich zwar die Frage, wie man feststellen könne, dass zwei Ausdrücke dieselbe Bedeutung haben. Und darauf gebe es keine präzise Antwort. Aber einer solchen bedürfe es auch nicht: „Everything real and *objective* having to do with our use of expressions, and hence with their meaning, can be said without positing any relation of full synonymy of expressions, or sameness of meanings. In describing ways in which an expression is used we may still be said to be *explaining its meaning*, but there is no lingering trace of a museum of labeled ideas ...“<sup>81</sup> Quine zufolge kann man also durchaus in objektiver Weise über die Bedeutung von Ausdrücken sprechen, und dies ist aus seiner Sicht die Grundlage der Lexigraphie.<sup>82</sup> – Desgleichen trifft es auch nicht zu, dass Quine behauptet hätte, „that there is no distinction between ... analytic and non-analytic sentences.“<sup>83</sup> Vielmehr spricht Quine davon, dass man sich ana-

78 Wie Klatt gehen wir darauf hier nicht ein. Eine außerordentlich erhellende kritische Analyse findet sich bei Jürgen Rödig, Die Theorie des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, Berlin/Heidelberg/New York 1973, S. 281 ff. (§ 64.2 - § 64.3.4). Für eine neuere Übersicht über den Diskussionsstand vgl. etwa Klaus F. Röhl/Hans Christian Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 3. Auflage, Köln/München 2008, S. 613 ff.

79 Klatt (Fn. 6), S. 52. – Quine hat seine Ansichten zu sprachlicher Bedeutung, insbesondere zur Synonymie von Ausdrücken oder Sätzen, immer wieder modifiziert. Die vorliegende Abschnitt verfolgt nicht die Absicht, all dies nachzuzeichnen, und geht in erster Linie von Aussagen in späteren Arbeiten Quines aus. Für eine akribische Kritik der Quineschen Standpunkte zu Fragen der Synonymie und Analytizität und einer detaillierten Explikation der entsprechenden semantischen Termini (die es erlaubt, auch unter den naturalistischen Voraussetzungen der Quineschen Position in einem präzisen Sinn von Synonymie und Analytizität zu sprechen) vgl. Olaf Müller, Synonymie und Analytizität: Zwei sinnvolle Begriffe. Eine Auseinandersetzung mit W.V.O. Quines Bedeutungsskepsis, Paderborn, 1998, insbesondere Kapitel 8 bis 10.

80 Quine, Quiddities, Cambridge, Massachusetts 1987, S. 130.

81 Ebd., S. 131 (Hervorhebungen M. M.). – Zu Wittgensteins Standpunkt – und dessen ‚rechtstheoretischem Ertrag‘ – jüngst Matthias Lüdeking, Wittgensteins Bemerkungen zu Regel, Regelfolgen, ihrer Deutung und ihre rechtstheoretische Bedeutung, RECHTSTHEORIE, 49 (2018), 196 f., und Julian Nida-Rümelin, Eine Theorie praktischer Vernunft, Berlin/Boston, 2020, S. 275: „Wittgenstein war Optimist hinsichtlich der menschlichen Fähigkeit, durch wenige Exemplifizierungen sich allgemeine Verhaltensregularitäten anzueignen, die den einzelnen Ausdrücken eine stabile Bedeutung verleihen.“

82 Vgl. Quine, Unterwegs zur Wahrheit (Pursuit of Truth, 1992), Paderborn/München/Wien/Zürich 1995, S. 80 ff.

83 Entgegen Klatt ebd. – In Theorie der Wortlautgrenze (Fn. 75), S. 187, spricht Klatt freilich nur davon, dass

lytischen Sätzen und insbesondere verneinten analytischen Sätzen gegenüber intuitiv durchaus in einer spezifischen Weise verhalte; nur sei es „verfehlt, sich von [diesen Intuitionen] eine umfassende erkenntnistheoretische Dichotomie zwischen analytischen Wahrheiten als Nebenprodukten der Sprache und synthetischen Wahrheiten als Aussagen über die Welt zu erhoffen.“<sup>84</sup> Und dass man nicht exakt und umfassend zwischen analytischen und synthetischen Aussagen unterscheiden könne, bedeutet zum anderen nicht, dass es keine Bedeutungspostulate gebe; nur sind sie im Sinne von Quines abgestuftem Synonymie- bzw. Analytizitätsbegriff<sup>85</sup> nicht *rein* analytisch, so wenig wie – in seiner Sicht – die formale Logik.

Aufschlussreich ist vor diesem Hintergrund schließlich, wie Quine von der Vagheit von Ausdrücken spricht. Diese fordere das Prinzip des tertium non datur (nach dem alle Aussagen entweder wahr oder falsch sind) zwar heraus: Die Sprache habe sich im Gebrauch entwickelt, und sie halte sich mit unnützen Unterscheidungen nicht auf; so habe es bisher anscheinend keinen Grund gegeben festzulegen, wie viele einzelne Haare auf dem Kopf mit Kahlköpfigkeit vereinbar sind. Deshalb könne man bei Aussagen dieser Art allerdings auch eine Ausnahme vom tertium non datur machen und eine Aussage, deren Wahrheit in einem ungewöhnlichen Fall nun doch davon abhängt, wie viele Haare genau es zulassen, noch von Kahlköpfigkeit zu sprechen, als weder wahr noch falsch ansehen. Aber Quine wirbt hier für zweierlei Maß: „We can retain the luxury of the law of the excluded middle [d.h. des tertium non datur] in logical analysis simply by proceeding as if all terms concerned were precise. We can even introduce genuine precision by a supplementary convention whenever it matters, and so indeed we do, in legislation and in science.“<sup>86</sup> Der Hinweis auf geschriebenes Recht ist in der Tat naheliegend: Neue, über die Umgangssprache hinausgehende rechtliche Termini kreieren Gesetze dort, wo das Vokabular der Umgangssprache für die Zwecke der Gesetze nicht hinreichend präzise ist. Und dazu kann eine zweite Präzisierungsebene kommen, wenn Gerichte über Fälle zu entscheiden haben, angesichts deren sich Ausdrücke der relevanten (gesetzlichen) Vorschriften als vage erweisen.

## 2. Die Frage der Objektivität

Wenn also auch nicht der Inhalt der vier Thesen, so fordern doch Klatts Aussagen zur Objektivität zu einer näheren Diskussion heraus. Von der 'Objektivität *der rechtlichen Argumentation*' (objectivity of legal argumentation) ist schon im Titel seiner Arbeit die Rede. Aber Klatt spricht auch von der 'Objektivität *des Rechts*' (objectivity of law) oder rechtlicher Objektivität (legal objectivity) und betrachtet es als eine der fundamentalen Fragen der Rechtstheorie, ob es diese Objektivität gebe.<sup>87</sup> Zudem geht es um die 'Objektivität *richterlicher Entscheidungen*' (objectivity of judicial decisions), die davon abhängt, ob die Bedeutung der je relevanten Normen die richterlichen Entscheidungsspielräume einzuschränken vermöge.<sup>88</sup> Und schließlich steht Klatt zufolge im Mittelpunkt all dieser Fragen die Frage nach der 'Objektivität *der Bedeutung*' (objectivity of meaning).

---

nach Quine „keine scharfe Grenze zwischen synthetischen und analytischen Sätzen besteht.“

84 Quine, Wort und Gegenstand (Word and Object, 1960), Stuttgart 1980, S. 127; s. auch S. 351. In Die Wurzeln der Referenz (The roots of reference, 1974), Frankfurt am Main 1976, S. 113 ff., hat Quine diesen Analytizitätsbegriff ein wenig modifiziert. Quines Position wird das Klattsche Resümee daher nicht gerecht, in dem er von der „Alles-oder-Nichts-Argumentation Quines, die Analytizität entweder im Sinne ewiger unveränderbarer Wahrheiten konstruiert oder aber als Schein gänzlich ablehnt“ spricht, in Klatt, Theorie der Wortlautgrenze (Fn. 75), S. 192.

85 Quine, Wort und Gegenstand (Fn. 84), S. 351.

86 Quine, Quiddities, (Fn. 80), S 56.

87 Klatt (Fn. 6), S. 51.

88 Ebd.; Klatt schreibt dort: „Because of the open texture of law and because of the vagueness of language, which is one of the burdens of judgement, judges have discretion in the application of law. The topic here is whether and to what extent the meaning of the norm can serve to reduce this discretion.“ Vagheit der Sprache (der Norm) kann aber nun eigentlich nur die Vagheit ihrer Bedeutung sein. Dann nimmt Klatts Frage freilich die folgende merkwürdige Form an: Kann die Bedeutung der Norm den Entscheidungsspielraum, der sich aus der Vagheit der Bedeutung der Norm ergibt, einschränken?

a) Genauerer Aufschluss über den Zusammenhang zwischen Bedeutung und Objektivität und über das Verhältnis zwischen den erwähnten Varianten der Objektivität scheinen die folgenden Aussagen geben zu können: „That the text of a statute can determine the content of the norm and thereby its application is not a sufficient, but rather a necessary condition of legal objectivity. The function ascribed to the text to fix the content of the norm in a universal way which makes it understandable to everyone cannot be achieved unless meaning itself is objective.“<sup>89</sup>

Verständnisschwierigkeiten bereiten diese Aussagen allerdings wegen des in ihnen zum Ausdruck kommenden eigenartigen Verhältnisses zwischen dem gesetzlichen Text (text of a statute), dem Inhalt (content) der Norm und der Bedeutung (meaning). Dass der Text der gesetzlichen Vorschrift den Inhalt der Norm *bestimme*, ist danach ja nur eine notwendige Bedingung rechtlicher Objektivität; zur hinreichenden Bedingung dieser Objektivität gehört es danach auch, dass der Text den Inhalt *in jedermann verständlicher Weise* bestimme, und dazu müsse die Bedeutung – also offenbar die Bedeutung des Textes – selbst objektiv sein. Nicht objektiv ist danach die Bedeutung, wenn der Text den Inhalt der Norm nur in einer nicht jedermann (der die Sprache des Gesetzes spricht und den Kontext des Normsatzes kennt) verständlichen Weise bestimmt. Aber dann gibt es in der Tat *keinen* nur von ihrem Text und Kontext abhängigen Inhalt der Norm – und eben auch keine Bedeutung des Textes im hier vorausgesetzten Sinn. Eine solche Konsequenz (die die Sprache ihrer kommunikativen Möglichkeiten und die sprachwissenschaftliche Semantik ihres Gegenstands beraubt) brauchen wir nicht zu akzeptieren; semantisches Wissen gibt es (selbst wenn die Grenze zu kulturellem Wissen nicht in allen Fällen präzise angebbar ist).

b) Klatts These, dass sprachliche Ausdrücke – auch Normsätze – eine Bedeutung haben, die sich objektiv beschreiben lasse, entspricht daher durchaus Standardpositionen der modernen Semantik. Problematischer sind dagegen Aussagen, nach denen von der Existenz der Bedeutung von Normsätzen die Objektivität rechtlicher Argumentation, Legitimität und Objektivität gerichtlicher Entscheidungen und die Objektivität des Rechts abhängig seien. Sie scheinen den Standpunkt nahezulegen, dass von Objektivität *nur* die Rede sein könne

- im Fall rechtlicher Argumente, wenn sie sich auf Aussagen über die Bedeutung der je relevanten Normen des geschriebenen Rechts (nennen wir sie hier „semantische Argumente“) und logische Schlüsse aus so interpretierten und konkretisierten Sätzen beschränken;
- im Fall gerichtlicher Entscheidungen, wenn sie sich – abgesehen von Aussagen über den zu beurteilenden Sachverhalt – nur aus semantischen Argumenten zusammensetzen und die konkrete Entscheidung mittels solcher Argumente logisch aus den Aussagen zum Sachverhalt und den je relevanten Normen des geschriebenen Rechts folgt (und gegebenenfalls aus Sätzen, mit denen das Gericht darlegt, wie es von einem ihm eröffneten Ermessensspielraum Gebrauch macht).

aa) Nun ist klar, dass Gerichte, wenn sie Normen des geschriebenen Rechts präzisieren oder rechtsschöpferisch tätig sind, nicht nur von semantischen Argumenten Gebrauch machen können. Wenn sie Normen präzisieren, müssen sie (ob sie dies immer explizit tun oder nicht) aus verschiedenen in Frage kommenden Lesarten eine Lesart auswählen und sich damit für bestimmte Zwecke entscheiden. Und wenn sie neues Recht schaffen, entscheiden sie sich (ob sie dies immer explizit tun oder nicht) für einen Zweck, mit dem die Folgen unvereinbar sind, zu denen die betrachtete Norm effektiv führte. Die Wahl bestimmter Zwecke kann zwar als genu-

---

89 Ebd.

in subjektives Element des gerichtlichen Entscheidungsprozesses gelten; sie ist als solche weder wahr noch falsch.<sup>90</sup> Aber für diese Wahl schuldet das Gericht den Prozessparteien und der Öffentlichkeit, in deren Namen es Recht spricht, Gründe. Und als Gründe kommen, wie oben II. 3. c) cc) δ) schon erwähnt, Argumente in Betracht, die Aussagen über

- die Vereinbarkeit von Zwecken und
- das Verhältnis zwischen Mitteln (nämlich Normen einer bestimmten Gestalt) und Zwecken (oder rechtspolitischen Zielen, denen die Normen dienen sollen)

enthalten.<sup>91</sup> Solche Aussagen können jedoch durchaus objektiv sein; sie sind wahr oder falsch.

bb) Angreifbar ist aber auch Klatts Aussage zur Objektivität richterlicher Entscheidungen jedenfalls dann, wenn man sie so zu interpretieren hat, dass eine Entscheidung danach nur objektiv sei, wenn sie sich im Rahmen der 'Wortlautgrenze' hält. Tatsächlich steckt auch in der Entscheidung, die Wortlautgrenze strikt zu respektieren, die *Wahl* eines bestimmten Zwecks. Macht man aus dieser Wahl ein allgemeines Prinzip, so ist es die Entscheidung für die Position, Judikaten *stets* nur Normen des geschriebenen Rechts zugrunde zu legen oder, wie man auch sagen kann, nur solche Normen als verbindliches Recht zu betrachten. Das ist die Position des Rechtspositivismus. Man braucht sie, zumal unter dem Regime des Grundgesetzes mit seinen Vorkehrungen gegen verfassungswidrige Gesetze, nicht für 'überkommen'<sup>92</sup> zu halten. Aber es ist eben auch nicht adäquat, sie 'objektiv' zu nennen, und allgemein ist ein solcher Rechtspositivismus inakzeptabel jedenfalls in dem Maß, wie es unmoralisches geschriebenes Recht geben kann oder solches, das zu unvernünftigen Folgen führt.

cc) Weniger klar noch sind schließlich Klatts Anmerkungen zur 'Objektivität des Rechts'. Was ist unter „Recht“ hier zu verstehen? Wenn man, was der Kontext vielleicht zunächst nahelegt, Recht als die Menge der Rechtsnormen betrachtet, aus denen die Verfassung besteht oder die auf deren Grundlage erlassen worden sind,<sup>93</sup> so läuft es offenbar auf die Verletzung einer semantischen Selektionsbeschränkung<sup>94</sup> hinaus, dieses Recht objektiv (oder subjektiv) zu nen-

90 Wenn man von der Möglichkeit der Existenz objektiver Werte und objektivistischer ethischer Theorien absieht, aus der sich konkrete rechtspolitische Ziele ableiten lassen.

91 Vgl. systematischer zu Zweck-Mittel-Relationen, in denen es um rechtspolitische Ziele als Zwecke, Normen oder Normensysteme als Mittel und gesellschaftliche Situationen geht, in denen man von Normensystemen als Mittel Gebrauch machen kann, *Schreiber*, Allgemeine Rechtslehre, Berlin/Heidelberg/New York 1969, S. 48 ff. Dies ist z.B. auch der Rahmen der 'ökonomischen Analyse des Rechts', in dem man insbesondere fragen kann „nach den Auswirkungen, die die Rechtsstruktur auf das Ziel der Allokationseffizienz hat, und wie die Rechtsstruktur im Hinblick auf das Ziel der Allokationseffizienz beschaffen sein sollte“, so *Hans-Bernd Schäfer/Claus Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 5. Auflage, Berlin/Heidelberg 2012, S. XLIV; zur ökonomischen Analyse der Folgen eines Urteils s. ebd. S. 7 ff.

92 Wie etwa *Michael Anderheiden*, „Rechtsphilosophie jenseits des *Ordinary-language-Ansatzes*“, in: Winfried Brugger/Ulfrid Neumann/Stephan Kirste (Hrsg.), Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2008, S. 43. Für rationale Gründe, im Konflikt zwischen einer gesetzlichen Vorschrift und einer im Entscheidungszeitpunkt für sachgerecht gehaltenen Regelung nicht unter dem Siegel objektiver Auslegung dieser Regelung zu folgen, sondern dem Gesetz gemäß zu entscheiden, vgl. etwa *Rödig* (Fn. 78), § 65.4, S. 305 f., insbes. Fn. 12.

93 Also im Sinne des verfassungsmäßig geltenden Rechts nach *Schreiber* (Fn. 55), S. 64 f.

94 Diesen sprachwissenschaftlichen Terminus erläutert *Löbner* (Fn. 9), S. 141, so: „Ein Prädikat kann nicht auf beliebige Argumente angewandt werden, und entsprechend kann ein ... Adjektiv [ hier: „objektiv“ ] in prädikativem Gebrauch nicht mit beliebigen Komplementen [hier: „geschriebenes Recht“] kombiniert werden. Die Komplemente müssen neben grammatischen Erfordernissen ... auch semantische Bedingungen erfüllen; dadurch sind die Komplemente, durch die ein bestimmtes Argument spezifiziert werden kann, semantisch beschränkt.“

nen; eine solche Aussage hätte nicht mehr Sinn als die Rede von einem subjektiven Kartenspiel oder einem objektiven Stadtmarathon, einer objektiven Bundesflagge oder einem subjektiven Universitätsgebäude.

Ein wenig anders ist es vielleicht, wenn man mit Robert Alexy das Recht als ein Normensystem ansieht, „das (1) einen Anspruch auf Richtigkeit erhebt, (2) aus der Gesamtheit der Normen besteht, die zu einer im großen und ganzen sozial wirksamen Verfassung gehören und nicht extrem ungerecht sind, sowie aus der Gesamtheit der Normen, die gemäß dieser Verfassung gesetzt sind, ein Minimum an sozialer Wirksamkeit oder Wirksamkeitschance aufweisen und nicht extrem ungerecht sind, und zu dem (3) die Prinzipien und die sonstigen normativen Argumente gehören, auf die sich die Prozedur der Rechtsanwendung stützt und/oder stützen muss, um den Anspruch auf Richtigkeit zu erfüllen.“<sup>95</sup> In dieser Definition stecken ja mit dem Anspruch auf Richtigkeit und der Eigenschaft, nicht extrem ungerecht zu sein, Elemente, in Bezug auf die von Subjektivität/Objektivität in ähnlichem Sinn die Rede sein kann, wie man von subjektivistischen und objektivistischen (oder realistischen) ethischen Theorien spricht.<sup>96</sup> Doch hat dies mit Klatts Thema der *Bedeutung* von Normen nichts zu tun.\*

Wenn es Klatt zufolge eine Grundfrage der Rechtstheorie ist, ob es Objektivität des Rechts gibt,<sup>97</sup> so spricht also einiges dafür, „Recht“ in diesem Kontext nicht als die Menge der *geschriebenen* Rechtsnormen zu betrachten, auch nicht als die Menge der *faktisch geltenden* Rechtsnormen, wie sie sich in der Tätigkeit der Judikative manifestieren.<sup>98</sup> Am plausibelsten ist wohl die Annahme, es gehe dabei um nichts anderes als die unter aa) diskutierte Objektivität rechtlicher Argumente im Kontext von Vorschriften des geschriebenen Rechts.

### 3. Objektivität der Jurisprudenz

Das führt zu der Frage, in welchem Maß die Rechtswissenschaft insgesamt für sich in An-

95 Robert Alexy, *Begriff und Geltung des Rechts*, 5. Auflage, Freiburg im Breisgau 2011, S. 201.

96 Vgl. zu diesen Theorien etwa Franz von Kutschera, *Grundlagen der Ethik*, 2. Auflage, Berlin/New York 1999, S. 59 ff.

\* Gleiches gilt im Kern auch für die Position, die der niederländische Rechtsphilosoph Jaap C. Hage zur Frage der Objektivität oder Subjektivität des Rechts in seinem Aufsatz „Objectivity of Law and Objectivity about Law“ vertritt (noch unveröffentlicht, online zugänglich unter [www.jaaphage.nl/publications.html](http://www.jaaphage.nl/publications.html) <2018>). Hage geht von einem nicht selbstverständlichen Sprachgebrauch aus, was die Objektivität oder Subjektivität sozialer Tatsachen angeht, und seine Sicht der Natur des Rechts ähnelt der Position von Alexy (und Dworkin). So gilt für Hage, dass ‚rohe soziale Tatsachen‘ oder ‚brute social facts are mind-dependent in the strong sense that their existence depends on being recognized by the members of a social group. They are therefore *not objective*“ (S. 7, Hervorhebung M.M.). Und weiter: „The existence of a rule can obtain as a brute social fact or as a rule-based fact. In the former case, the existence of the rule is broadly accepted in a social group ... In the latter case, the existence of the rule is attached by some other rule to – typically – a legislative event“ (S. 9). Und schließlich folgt Hage Dworkins konstruktivistischer Theorie des Rechts, wonach „legal reasoning is ... not a way to arrive at legal judgments which were true for some other reason such as correspondence with some kind of legal reality. It is precisely the other way round: legal judgments are true because they are the outcome of a correct construction“ (S. 10), und solche Konstruktionen „create the facts that they describe“; die dazu vorgetragenen Argumente „do not only refer to the law as it exists in social reality. ... What the law is, depends – not exclusively, but still to some extent - on what the law *should be*. ... What the law should be ... is a psychological issue, it is *purely subjective*“ (S. 12, Hervorhebungen M.M.). Ich halte den Sprachgebrauch, nach dem soziale Tatsachen als solche subjektiv sind, für – mindestens in unserem Kontext – inadäquat, und nach der in diesem Papier skizzierten Theorie der (in unterschiedlicher Weise geltenden) Rechtsnormen kann man das aus ihnen sich zusammensetzende Recht zwar durchaus objektiv, oder auch subjektiv, beschreiben; aber daraus folgt nicht, dass die so beschreibbaren *Phänomene* selbst objektiv oder subjektiv (im je hier zugrunde gelegten Sprachgebrauch) seien.

97 Klatt (Fn. 6), S. 51.

98 Zur faktischen Geltung von Rechtsnormen allgemein Schreiber (Fn. 56), S. 58 ff.

spruch nehmen kann, objektiv zu sein. Es handelt sich um die klassische Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft; dafür genügt es in unserem Rahmen, Wissenschaft in sehr allgemeiner Weise als *System wahrer Aussagen* anzusehen.<sup>99</sup>

a) Hier interessieren uns natürlich Aussagen über rechtliche Phänomene, insbesondere über Rechtsnormen. Solche Aussagen können ganz unterschiedliche Fragen beantworten: Fragen nach der Art und Weise, wie Rechtsnormen gelten, danach, was ihr Text bedeutet und ob bestimmte Sätze – z.B. der Tenor konkreter Judikate – aus Rechtsnormen (wenn nötig in passend konkretisierter Form, zusammen mit geeigneten Sachverhaltsaussagen) logisch folgen, Fragen nach den gesellschaftlichen Folgen, zu denen faktisch geltende Rechtsnormen führen oder die einträten, wenn man Rechtsnormen einer bestimmten Gestalt faktische Geltung verschaffte, und Fragen danach, wie man Rechtsnormen formulieren müsste, wenn man (in einer gegebenen gesellschaftlichen Situation) bestimmte rechtspolitische Ziele erreichen wollte. Das Spektrum der im rechtswissenschaftlichen Rahmen in Frage kommenden Aussagen reicht also von Aussagen semantischer Natur über formale logische oder analytische Aussagen bis zu empirischen Aussagen über Zusammenhänge zwischen Rechtsnormen und gesellschaftlichen Zuständen. Allen gemeinsam ist, dass sie wahr oder falsch sein können, nicht allein mehr oder weniger 'vertretbar'; das praktische Kriterium dafür, sie zu akzeptieren, ist, ob sie intersubjektiv überprüfbar sind und Falsifikationsversuchen standhalten, nicht dagegen, ob die sie repräsentierende Meinung herrscht oder ein oberstes Gericht sie sich zu eigen gemacht hat. Wenn in solchen Aussagen wirtschafts- oder sonstige gesellschaftswissenschaftliche Hypothesen zum Ausdruck kommen, so wird man erwarten, dass diese den methodologischen Standards ihrer Wissenschaften entsprechen.

Der Rahmen, in dem die Rechtswissenschaft objektiv im Sinne der für alle Wissenschaften geltenden Kriterien der Wissenschaftlichkeit zu sein vermag, ist also durchaus größer, als es nach Klatts Argumentation der Fall zu sein scheint.

b) Aus dem Vorangehenden ergibt sich schon, dass substantielle Aussagen über Rechtsordnungen als Mengen von Rechtsnormen nur möglich sind, wenn man nach dem Vorschlag Rupert Schreibers zwischen drei Arten der Geltung von Rechtsnormen unterscheidet: Es handelt sich neben (i) der *verfassungsmäßigen Geltung* des 'geschriebenen Rechts', das die nach der relevanten Verfassung zuständigen legislativen Instanzen erlassenen haben, um (ii) die *faktische Geltung* der Normen, die den Judikaten der Gerichte effektiv zugrunde liegen oder, wie man es auch ausdrücken kann, die den Gerichtsgebrauch beschreiben, und (iii) die *ideelle Geltung* von Rechtsnormen, die insbesondere Rechtswissenschaftler als Vorschläge zur Lösung eines legislativen Problems formuliert haben (sei es etwa auch in der Form dogmatischer Konstruktionen oder als Entwürfe natur- oder vernunftrechtlicher Normen).<sup>100</sup> Die faktisch geltenden Rechtsnormen stimmen eben nicht unbedingt – in der Tat sogar oft nicht – mit den

99 Vgl. etwa Poser (Fn. 60), S. 20 ff. Für eine Übersicht über den Diskussionsstand zur Frage der Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz vgl. etwa Röhl/Röhl (Fn. 78), S. 79 ff. und 173 ff., zu einer neuen kognitionswissenschaftlich inspirierten (auf die Dogmatik sich beschränkenden) Konzeption Michał Araszkiewicz, „How Scientific Can Legal Science Be? An Inquiry from the Point of View of Cognitive Science“, in: Hajime Yoshino, Ganzalo Villa Rosas (Ed.), *Law and Logic – Making Legal Science a Genuine Science*, Stuttgart 2021, S. 65-94.

100 Schreiber (Fn. 56), S. 65 ff.



verfassungsmäßig geltenden überein. In diesen Fällen ist es nicht nur falsch, das gesprochene Recht lediglich als Konkretisierung des geschriebenen Rechts zu betrachten. Mit einem solchen Standpunkt begibt man sich auch schon der Möglichkeit, Fragen nach dem Verhältnis der Judikative zum geschriebenen Recht – um das es im Kern sowohl Ladeur als auch Klatt geht – hinreichend klar zu formulieren.

c) Versuchen wir zum Abschluss, auf dieser Grundlage einige Aspekte des Abschnitts zu analysieren, in dem Ladeur auf mit dem Übergang zu einer „Gesellschaft der Netzwerke“ entstehendes neues Recht und den deshalb erforderlichen „weiteren Wandel der Rechtssemantik“ eingeht.<sup>101</sup> Insbesondere soll uns die Frage beschäftigen, wie sich mögliche Zusammenhänge zwischen den gesellschaftlichen Prozessen in der postmodernen Gesellschaft und Änderungen 'des Rechts', zum anderen zwischen dem so entstehenden neuen Recht und einem 'Wandel der Rechtssemantik' genauer beschreiben lassen.

#### IV. Konsequenzen des Übergangs zur Gesellschaft der Netzwerke

##### 1. Formwandel des Rechtssystems

a) In „Der Wandel der Rechtssemantik in der postmodernen Gesellschaft“ geht es Ladeur allerdings nicht so sehr um (durch Änderungen der Regeln in den sozialen Praxisfeldern oder wie immer verursachte) Änderungen des Rechts selbst, sondern um einen mit den Änderungen des Rechts einhergehenden „weitere(n) auch methodisch relevante(n) *Formwandel* innerhalb des Rechtssystems“.<sup>102</sup> Illustrieren könne diesen Vorgang der „Aufstieg neuer Hochtechnologien wie der Biotechnologie, der Neuro- oder Kognitionswissenschaften, der Informatik ..., der Nanotechnologie“:<sup>103</sup> In ihrem Rahmen werde „Normativität ... experimentell aus der Faktizität erzeugt und erst ex post kontrolliert.“<sup>104</sup> Danach sind es also offenbar ungesteuerte und mehr oder weniger anonyme Prozesse, die in ihrem Verlauf bestimmte Verhaltensweisen normativ auszeichnen. Debatten und Beschlüssen legislativer Instanzen scheinen allenfalls am Ende derartiger Prozesse stehen zu können.

b) Aber nicht schon weil disruptive gesellschaftlichen Prozesse stattfinden, muss das Recht sich ändern, oder allgemeiner: Faktizität allein kann Normativität nicht erzeugen. Formal kommt dies in Humes Gesetz zum Ausdruck, nach dem – in einer ein wenig ungenauen Formulierung – aus nichtnormativen Aussagen keine normativen Sätze folgen.<sup>105</sup> Auch inhalt-

101 Ladeur (Fn. 1), S. 485 f. Ausführlicher hat Ladeur den Übergang zur Gesellschaft der Netzwerke behandelt insbesondere in „Die Netzwerke des Rechts“, in: Michael Bommes/Veronika Tacke (Hrsg.), Netzwerke in der funktional differenzierten Gesellschaft, Wiesbaden 2011, S. 143-171. Für eine Diskussion dieser Ladeurschen Theorie, auch zu Zusammenhängen mit Aspekten der Globalisierung, vgl. etwa Lars Viellechner, „The Network of Networks: Karl-Heinz Ladeur's Theory of Law and Globalization“, German Law Journal, Vol. 10 No. 4, S. 515 – 536.

102 Ladeur, ebd.

103 Ebd.

104 Ebd.

105 Vgl. von Kutschera (Fn. 96), S. 31. Beweisbar ist danach das Gesetz in der folgenden Form: „Aus einer konsistenten Menge nichtdeontischer Sätze folgen logisch nur solche rein deontischen Sätze, die logisch wahr, also auch ohne diese Prämissen beweisbar sind.“ Übrigens steht damit der Grundsatz „Ex factis ius oritur“ nicht im Widerspruch: Dieser Grundsatz bringt zum Ausdruck, dass bestimmte rechtliche Folgen je bestimmte Tatsachen voraussetzen; sein Gegenstück ist der Grundsatz „Ex iniuria ius non oritur“, nicht etwa „Ex

lich sollte klar sein, dass Normativität nicht – auch nicht experimentell – allein aus Faktizität entstehen kann:<sup>106</sup> Gesellschaftliche Prozesse wie der Umgang mit neuen Hochtechnologien können zu neuen *Problemen* führen.<sup>107</sup> Wie diese sich lösen lassen und welcher neuer Normen es dazu etwa bedarf, ergibt sich aus den Prozessen allein aber noch nicht.

In diesem Zusammenhang kann es von Interesse sein, empirisch zu untersuchen, wie derartige Probleme entstehen, unter welchen Voraussetzungen gesellschaftliche Instanzen und die Legislative<sup>108</sup> selbst sie als so groß ansehen, dass sie eine Intervention für erforderlich halten, welche gesellschaftlichen Einflüsse auf legislative Beschlüsse es gibt und unter welchen Voraussetzungen sich internationale Kooperation herstellen lässt, die es erlaubt, grenzüberschreitender Phänomene der globalisierten Welt Herr zu werden. Die Legislative mag in solchen Situationen Schwierigkeiten haben, mit den Entwicklungen Schritt zu halten, also rasch (i) festzustellen, welche Mittel überhaupt geeignet sind, die Probleme zu lösen, und welche weiteren Folgen die Wahl dieser Mittel hätte, und (ii) einen hinreichenden Konsens darüber zu finden, wie sie diese Folgen bewerten sollte. Dies, vielleicht zusammen mit Hindernissen für eine wirksame internationale Zusammenarbeit, kann dazu führen, dass rechtliche Normen erst zustande kommen, wenn sich schon eine – womöglich heterogene – Praxis etabliert hat.<sup>109</sup> Nie ist es aber Praxis oder Faktizität allein, aus der sich (rechtliche) Normativität ergibt; immer bedarf es, auch in postmodernem gesellschaftlichen Rahmen, legislativer Beschlüsse dafür zuständiger Instanzen auf nationaler oder internationaler Ebene.

## 2. Semantik der Netzwerke

Gerade darin, dass wegen der 'Grenzenlosigkeit' neuer Hochtechnologien „Normativität ... experimentell aus der Faktizität erzeugt und erst ex post kontrolliert“ werde, sieht Ladeur nun aber einen markanten neuen Zug der Semantik des Rechts.<sup>110</sup>

---

factis ius oriri non potest“.

106 Das gilt auch für internationale Handelspraktiken, vgl. etwa *Augusto Cerri*, „New and Ancient Implements of Legal Reasoning in the Framework of Globalization“, in: Nicolás López Calera (Hrsg.), *Globalization, Law and Economy, Proceedings of the 22nd IVR World Congress Granada 2005, Volume IV, ARSP Beiheft Nr. 109*, Stuttgart 2007, S. 12 f.: „In commercial practice true customs do arise, persuasive due to their obligatory nature (*opinio iuris seu necessitatis*). They are an important element of homogeneousness ...; *but they may be applied by the courts only to the limits of the recognized value in each judicial system. ... All the elements [conventional usages, customs, private norm creation] are important and useful, but may degenerate in the absence of a responsive government that oversees norm creation by private authorities and replaces it, when necessary.*“ (Hervorhebung M.M.)

107 Für eine Übersicht über Probleme rechtlicher Natur, die die Globalisierung mit sich bringt, vgl. *Cerri*, ebd., S. 11.

108 Wir beschränken uns hier auf Aspekte des Wandels verfassungsmäßig geltenden Rechts; für die Praxis der Gerichte lassen sich ähnliche Zusammenhänge formulieren.

109 Für die Probleme, die neue Möglichkeiten der Gentechnik aufwerfen, rechnet beispielsweise *Habermas* damit, dass „die eigentliche Entscheidung ... auf der Metaebene zwischen bewusster politischer Entscheidung und einer Praxis der Nichtentscheidung fallen (wird), die den naturwüchsigen Antriebskräften einer kapitalistischen Ökonomie folgt“, (Fn. 54), S. 224. – Allgemein spricht *Hans Jonas* im Zusammenhang mit den technischen Möglichkeiten unserer Zeit von einer Umkehrung des üblichen Verhältnisses von Sollen und Können. „Primär ist nicht mehr, was [der Mensch] sein und tun soll (das Gebot des Ideals) und dann entweder kann oder nicht kann, sondern das Primäre ist, was er de facto schon tut, weil er es kann, und die Pflicht folgt aus dem Tun: sie wird ihm vom kausalen Fatum seiner Taten zugesagt. Kant sagte: Du kannst, denn du sollst. Wir müssen heute sagen: Du sollst, denn Du tust, denn du kannst, das heißt dein exorbitantes Können ist schon am Werk“ (Das Prinzip Verantwortung, Frankfurt am Main 1984, S. 230 f.).

110 *Ladeur* (Fn. 1), S. 485 f.

a) In „Die Netzwerke des Rechts“ hatte Ladeur von den weit reichenden Rückwirkungen gesprochen, die der Wandel der 'Gesellschaft der Netzwerke' auf die Methoden der Rechtskonstruktion und -anwendung habe. Während die Methoden des liberalen Rechts – der 'Gesellschaft der Individuen' – vom Blick auf das Gesetz und vom Willen zur Interpretation des Gesetzes bestimmt gewesen seien und sich in der 'Gesellschaft der Organisationen' die Methode der 'Konkretisierung des Rechts an Interessenkonstellationen und variablen Gerechtigkeitsvorstellungen entwickelt habe, lasse sich das Recht der 'Gesellschaft der Netzwerke' durch einen Aufstieg der Abwägung von Fall zu Fall charakterisieren: „Das Gesetz tritt in den Hintergrund, das Verlangen nach Anerkennung von variablen Identitätsansprüchen und das gesteigerte Bedürfnis nach 'Gerechtigkeit' führen zum Aufstieg des 'Verhältnismäßigkeitsprinzips', das sich an der Abstimmung offener Rechte und Interessen in unterschiedlichen Fallkonstellationen orientiert.“<sup>111</sup>

b) Aus den oben II. 4. b) skizzierten Gründen lässt sich eine solche These – die Idee einer Evolution von der *Interpretation* des Gesetzes über die *Konkretisierung des Rechts* bis zum Aufstieg des *Verhältnismäßigkeitsprinzips* – aber sinnvoll nicht als Aussage über die Semantik der Gesetze interpretieren. Wenn die Semantik die Theorie der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke ist und Interpretation der Vorgang, mit dem man die Bedeutung solcher Ausdrücke feststellt, so sind Methoden, vermöge deren an die Stelle der Interpretation der Gesetze die (freiere) Konkretisierung des Rechts oder die (offenbar noch freiere) Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips tritt, *keine* semantischen Methoden. Näher liegt es dann in der Tat, die These als empirische Aussage über Tendenzen der Judikatur aufzufassen, also darüber, wie die Judikative von den Gesetzen Gebrauch macht, um Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Nur in einem solchen Rahmen lässt sich anscheinend auch der Aussage, das Gesetz trete in der Gesellschaft der Netzwerke in den Hintergrund, einen konkreten Sinn geben, nämlich den, dass die Gerichte sich von der Interpretation der Gesetze noch einen Schritt weiter lösen und anderen normativen Gesichtspunkten mehr Gewicht geben.

In diesem Zusammenhang ist es freilich wesentlich, zwischen *Ursachen* und *Gründen* für in der Judikatur zu beobachtende Tendenzen zu unterscheiden. Judikatur ist ja menschliche Praxis; man kann sie durch den Hinweis auf Ursachen *erklären*, aber die Akteure selbst erklären – oder besser: begründen oder *rechtfertigen* – ihre Entscheidung natürlich nicht in dieser Weise; sie berufen sich auf Gründe. Während der Hinweis auf Ursachen die Frage beantwortet, warum ein Ereignis eingetreten ist oder eintreten wird, stellt die Angabe von (praktischen) Gründen eine Antwort auf die Frage dar, warum man in einer bestimmten Situation in einer bestimmten Weise *handeln* sollte. Und anders als im Fall der Ursachen kann man von guten und weniger guten Gründen sprechen.<sup>112</sup>

Ladeur geht es aber offenbar nicht so sehr darum, wie die Gerichte selbst ihre Praxis begründen; aus seiner Sicht gibt die „Faktizität der 'Abwägungen' und ihre Akzeptanz“ den nun dominierenden Abwägungen „eine methodologische Legitimation als 'Methode', obgleich sie nur

<sup>111</sup> Ladeur, „Die Netzwerke des Rechts“ (Fn. 101), S. 152.

<sup>112</sup> Vgl. etwa Julian Nida-Rümelin, „Zum Begriff des Grundes“, in: Philosophie und Lebensform, Frankfurt am Main 2009, S. 99.

sehr vage, kaum dogmatische Erfahrungsbildung ermöglichende Strukturen hervorbringt“<sup>113</sup>. (Dass die *Faktizität* der Abwägung, also das Faktum, dass Gerichte abwägen, das Phänomen der nun dominierenden Abwägungen nicht methodisch legitimieren kann, sollte allerdings klar sein.) Ladeurs Ziel scheint es demgegenüber zu sein, tieferliegende, den Gerichten selbst vielleicht gar nicht bewusste, gesellschaftliche Ursachen für die dargestellten Tendenzen der Judikatur zu identifizieren. Die These beschreibt demnach wohl einen Trend in dem Sinn, wie Karl R. Popper Trends im Kontrast zu allgemeinen Gesetzen charakterisiert hat.<sup>114</sup> Damit ist sie freilich – mindestens partiell – auch kritischer Prüfung zugänglich. Zu diesem Zweck müsste man den Gesellschaften der Individuen, der Organisationen und der Netzwerke je konkretere geschichtliche Perioden zuordnen; und es bedürfte empirischer Analysen der Judikatur relevanter Gerichte in diesen Zeiträumen, genauer: der Methodik, die dieser Judikatur effektiv zugrunde gelegen hat. Doch um eine solche – sozialwissenschaftliche – Kritik der Ladeurschen These soll es hier nicht gehen, auch nicht um eine rechtswissenschaftliche Kritik der Gründe, die die Gerichte selbst in Urteilen geltend gemacht haben, die für die Tendenz zu einem 'viel freieren ... Zugriff auf die Realität' und schließlich zum 'Aufstieg der Abwägung von Fall zu Fall' stehen könnten. Davon, wie die Gerichte rechtsschöpferische Urteile *rational* begründen können, ist oben III. 2. b) aa) die Rede gewesen.

c) Auf die *Semantik* der Rechtsnormen – als Theorie der Bedeutung von Texten, die Rechtsnormen ausdrücken – vermögen sich gesellschaftliche Prozesse der Ladeur interessierenden Art nach alledem nicht auszuwirken. Staatliche Rechtsnormen lassen sich für immer wieder neue Sachverhalte formulieren; sie mögen neue Termini inkorporieren, durch neue normative Begriffe den Gerichten neue, womöglich größere, Entscheidungsspielräume übertragen, auch in mehr oder weniger großem Umfang auf Normen oder Standards nichtstaatlicher Herkunft verweisen. Die Art und Weise, wie ihr Normtext etwas *bedeutet*, teilen sie mit allen anderen in derselben Sprache formulierten Normen – auch in Gesellschaften, die sich durch rasch sich entwickelnde Netzwerke charakterisieren lassen.

Daher verlangt auch die Ubiquität sozialer Netzwerke nicht, eine neue 'Semantik der Vernetzung' zu entwickeln. Ob es gute Gründe gibt, webbasierten Kollektivitätsformen oder bestimmten unter ihnen Grundrechtsschutz wie inländischen juristischen Personen zukommen zu lassen (oder ob, wozu Ladeur tendiert, die einzelnen Grundrechte zu diesem Zweck eine 'kollektive Dimension' erhalten sollten),<sup>115</sup> ist keine semantische Frage, keine Frage der *Interpretation* von Art. 19 Abs. 3 GG oder der vorangehenden Grundrechtsartikel; es handelt sich um eine (verfassungs-)rechtspolitische Frage. Worauf es in diesem Zusammenhang in demokratischen Gemeinwesen und in einer rationalen Rechtswissenschaft allgemein ankommt, ist: (i) Probleme im gesellschaftlichen Zusammenleben zu identifizieren – beispielsweise solche, die im Zug der Entwicklung neuer Technologien entstehen, (ii) zu untersuchen, wenn nötig in interdisziplinärer Kooperation mit den je relevanten Wissenschaften, mit welchen Mitteln sich

<sup>113</sup> Ladeur (Fn. 1), S. 483 mit Hinweis auf Niklas Luhmanns Das Recht der Gesellschaft.

<sup>114</sup> Vgl. Das Elend des Historizismus (The Poverty of Historicism, 2<sup>nd</sup> edition 1960), Tübingen 1965, 1969, S. 83 ff., 91.

<sup>115</sup> Diese Frage scheint, wie Ladeurs Hinweis (ebd., S. 486, Fn. 95) auf *Albert Ingold*, „Grundrechtsschutz sozialer Emergenz. Eine Neukonfiguration juristischer Personalität in Art. 19 Abs. 3 GG angesichts webbasierter Kollektivitätsformen“, in: Der Staat (53) 2014, S. 193 – 226, nahelegt, der eigentliche Hintergrund des Vorschlags zu sein, eine Semantik der Vernetzung zu entwickeln.

diese Probleme lösen lassen, (iii) wenn es darunter legislative Mittel gibt, Entwürfe entsprechender Rechtsnormen zu formulieren und (iv) zu zeigen, wie die vorgeschlagenen Normen als Mittel sich zu den insgesamt je relevanten rechtspolitischen Zielen als Zwecken verhalten. In solchen Analysen und Vorschlägen sollte, neben der Aufgabe, (verfassungsmäßig und faktisch) geltendes Recht zu analysieren und zu systematisieren, die Kernaufgabe der Rechtswissenschaft bestehen. Gerade mit Untersuchungen dieser Art könnte die universitäre Jurisprudenz ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden.\*

## Literaturverzeichnis

Alexy, Robert, *Begriff und Geltung des Rechts*, 5. Auflage, Freiburg im Breisgau: Karl Alber/Herder, 2011.

Anderheiden, Michael „Rechtsphilosophie jenseits des *Ordinary-language*-Ansatzes“, in: Winfried Brugger/Ulfrid Neumann/Stephan Kirste (Hrsg.), *Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2008, S. 26-49.

Araszkievicz, Michał „How Scientific Can Legal Science Be? An Inquiry from the Point of View of Cognitive Science“, in: Hajime Yoshino, Ganzalo Villa Rosas (Ed.), *Law and Logic – Making Legal Science a Genuine Science*, Stuttgart 2021, S. 65-94.

Bung, Jochen, „Das Bett des Karneades, Zur Metakritik der Paradoxologie“, in: Winfried Brugger/Ulfrid Neumann/Stephan Kirste (Hrsg.), *Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2008, S. 72-89.

Busse, Dietrich, *Recht als Text: linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*, Berlin: De Gruyter, 1992.

Ders., *Juristische Semantik, Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Hinsicht*, Berlin: Duncker & Humblot, 1993 (2. Auflage 2010).

Ders., „Textlinguistik und Rechtswissenschaft“ in: Gerd Antos/Klaus Brinker/Wolfgang Heinemann/Sven F. Sager (Hrsg.), *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung* (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft), Berlin/New York: de Gruyter, 2000, S. 803-811.

Ders., „Juristisches Wissen als institutionelle Begriffsstrukturen“, in: ARSP, Band 101 (2015), S. 354-385.

Cerri, Augusto, „New and Ancient Implements of Legal Reasoning in the Framework of Globalization“, in: Nicolás López Calera (Hrsg.), *Globalization, Law and Economy, Proceedings of the 22nd IVR World Congress Granada 2005, Volume IV, ARSP Beiheft Nr. 109*, Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2007.

Christensen, Ralph, *Was heißt Gesetzesbindung. Eine rechtslinguistische Untersuchung*, Berlin: Duncker & Humblot, 1989.

---

\* Den kantischen Standpunkt, dass es das Amt des Juristen, „der nicht zugleich (auch der Moralität nach) Philosoph ist“, nur sei, vorhandene Gesetze anzuwenden, nicht aber, ob diese selbst nicht einer Verbesserung bedürfen, zu untersuchen“, wird ja niemand mehr teilen (aber vielleicht sehen sich heutzutage Juristen durchweg zugleich – auch der Moralität nach – als Philosophen an); s. *Immanuel Kant*, *Zum ewigen Frieden*, in: Ders., *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. Zum ewigen Frieden: ein philosophischer Entwurf. Mit Einl. und Anm., Bibliogr. und Reg. kritisch hrsg. von Heiner F. Klemme*, Hamburg 1992, S. 83.

*Gethmann*, Carl-Friedrich, „Wahrheit und Beweisbarkeit“, in: Jürgen Mittelstraß/Christopher von Bülow (Hrsg.), *Dialogische Logik*, Münster: Mentis, 2015.

*Habermas*, Jürgen, *Nachmetaphysisches Denken II*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2012.

*Hage*, Jaap C., „Objectivity of Law and Objectivity about Law“, noch unveröffentlicht, online unter [www.jaaphage.nl/publications.html](http://www.jaaphage.nl/publications.html) 2018.

*Januschek*, Franz, Rezension zu: Dietrich Busse: *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht* (Schriften zur Rechtstheorie 157), Berlin 1993, und zu Roland Kischkel: *Sprachwissen und Sprachtheorien. Zur rechtlichen und politischen Beschreibung von Sprache*, Wiesbaden 1992, *Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie* 50, 1995, S. 205-207.

*Joerden*, Jan C., *Logik im Recht*, 3. überarbeitete und ergänzte Auflage, Berlin Heidelberg: Springer, 2018.

*Jonas*, Hans, *Das Prinzip Verantwortung*, (Erstausgabe 1979), Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1984.

*Kant*, Immanuel, *Zum ewigen Frieden*, in: *Ders.*, *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. Zum ewigen Frieden: ein philosophischer Entwurf*. Mit Einl. und Anm., Bibliogr. und Reg. kritisch hrsg. von Heiner F. Klemme, Hamburg: Meiner, 1992.

*Klatt*, Matthias, „Semantic Normativity and the Objectivity Claim of Legal Argumentation“, *ARSP*, 90 (2004), S. 51-65.

*Ders.*, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden: Nomos, 2004.

*Ders.*, *Making the Law Explicit. The Normativity of Legal Argumentation*, Oxford and Portland, Oregon: Hart Publishing, 2008.

*Kutschera*, Franz von, *Grundlagen der Ethik*, Zweite, völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin New York: Walter de Gruyter, 1999.

*Ladeur*, Karl-Heinz, „Die Netzwerke des Rechts“, in: Michael Bommers/Veronika Tacke (Hrsg.), *Netzwerke in der funktional differenzierten Gesellschaft*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2011, S. 143-171.

*Ders.*, „Der Wandel der Rechtssemantik in der postmodernen Gesellschaft – Von der Subsumtion zur Abwägung und zu einer Semantik der Netzwerke“, *RECHTSTHEORIE* 45 (2014), S. 467-486.

*Löbner*, Sebastian, *Semantik Eine Einführung*, Berlin/New York: Walter de Gruyter, 2003.

*Ders.*, *Semantik Eine Einführung*, 2., aktualisierte und stark erweiterte Auflage, Berlin/Boston: Walter de Gruyter, 2015.

*Lüdeking*, Matthias, „Wittgensteins Bemerkungen zu Regel, Regelfolgen, ihrer Deutung und ihre rechtstheoretische Bedeutung“, *RECHTSTHEORIE*, 49 (2018), 175-197.

*Mauer*, Michael, „Aspekte der Logik rechtlichen Argumentierens“, *Jahrbuch für Recht und Ethik*, 22 (2014), S. 485-519 (verbesserte Version unter <https://michaelmauer.wordpress.com/>).

*Ders.*, „Zur logischen Form rechtlicher Regeln und Prinzipien“, *Jahrbuch für Recht und Ethik*, 23 (2015), S. 413-457.

*Ders.*, „Zur Logik der Rechtsnormen – Normsätze, ihre deskriptiven Komponenten und ihnen korrespondierende deontische Sätze“, Arbeitspapier 2015, <<https://michaelmauer.wordpress.com/>>.

*Müller, Friedrich/Christensen, Ralph*, Juristische Methodik, Band I Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis, 11. Auflage, Berlin: Duncker & Humblot, 2013.

*Müller, Olaf*, Synonymie und Analytizität: Zwei sinnvolle Begriffe. Eine Auseinandersetzung mit W.V.O. Quines Bedeutungsskepsis, Paderborn: Schöningh, 1998.

*Nida-Rümelin, Julian*, „Zum Begriff des Grundes“, in: Philosophie und Lebensform, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2009, S. 99-109.

*Ders.*, Eine Theorie praktischer Vernunft, Berlin/Boston: de Gruyter, 2020.

*Popper, Karl R.*, Das Elend des Historizismus (The Poverty of Historicism, 2<sup>nd</sup> edition 1960), Zweite, unveränderte Auflage, Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1969.

*Poser, Hans*, Wissenschaftstheorie, 2. Auflage, Stuttgart: Philipp Reclam jun., 2012.

*Quine, Willard Van Orman*, Wort und Gegenstand (Word and Object, 1960), Stuttgart: Philipp Reclam jun., 1980.

*Ders.*, Die Wurzeln der Referenz (The roots of reference, 1974), Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1976.

*Ders.*, Quiddities, Cambridge, Massachusetts: The Belknap Press of Harvard University Press, 1987.

*Ders.*, Unterwegs zur Wahrheit (Pursuit of Truth, 1992), Paderborn/München/Wien/Zürich: Ferdinand Schöningh, 1995.

*Rödig, Jürgen*, Die Theorie des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, Berlin/Heidelberg/New York: Springer, 1973.

*Röhl, Klaus F./Röhl, Hans Christian*, Allgemeine Rechtslehre, 3. Auflage, Köln/München: Carl Heymanns Verlag, 2008.

*Schlicht, Tobias/Smortchkova, Joulia* (Hrsg.), Mentale Repräsentationen – Grundlagentexte, Berlin: Suhrkamp, 2018.

*Schreiber, Rupert*, Die Geltung von Rechtsnormen, Berlin/Heidelberg/New York: Springer, 1966.

*Ders.*, Allgemeine Rechtslehre, Berlin/Heidelberg/New York: Springer, 1969.

*Stekeler-Weithofer, Pirmin*, Philosophie des Selbstbewußtseins – Hegels System als Formanalyse von Wissen und Autonomie, 2. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2019.

*Viellechner, Lars*, „The Network of Networks: Karl-Heinz Ladeur's Theory of Law and Globalization“, German Law Journal, Vol. 10 No. 4, S. 515-536.

*Vogel, Friedemann*, „Semantische Kämpfe im Recht. Diskurslinguistische und korpuspragmatische Zugänge zu juristischer Semantik“, <[https://www.data.friedemann-vogel.de/texte/Christensen\\_Vogel\\_Abwaegung\\_2012\\_preprint.pdf](https://www.data.friedemann-vogel.de/texte/Christensen_Vogel_Abwaegung_2012_preprint.pdf)>.

*Vogel, Friedemann/Christensen, Ralph*, „Die Sprache des Gesetzes ist nicht Eigentum der Juristen – Von der Prinzipienspekulation zur empirischen Analyse der Abwägung“, in: Friedrich Müller/Philippe Mastronardi (Hrsg.), Abwägung, Berlin: Duncker & Humblot, 2014, S. 87-129.

*Wittgenstein*, Ludwig, Philosophische Untersuchungen, in: Werkausgabe, Band 1, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1984.